

VIII. 128. 15.

Abtheilungen des Instituts für österr.  
reichische Geschichtsforschung. 18. 1897. 3)  
S. 1-52.

Mit herzl. Gruß u. Dank  
v. H.

## Urkundenstudien eines Germanisten.

Von

**Edward Schröder.**

Die nachfolgenden Beobachtungen und Excurse sind zum Theil unter der Vorbereitung von Seminarstunden niedergeschrieben worden, zum Theil durch eine directe Anregung meines frühern Kollegen Paul Kehr hervorgerufen. Ich hoffe in dieser Zeitschrift den Leserkreis zu finden, für den sie in erster Linie bestimmt sind. Denn sie möchten gern der Erkenntnis zum Durchbruch verhelfen, dass auf dem Gebiete der mittelalterlichen Quellenkunde das Handwerkszeug oder, wo dies fehlt, der Beirath des Germanisten öfter als seither aufgesucht werden muss. Mag die Ausführlichkeit und gelegentlich Umständlichkeit meiner Darlegung diesmal nicht immer im Verhältnis zu den Zielen und Resultaten stehn — später wird man sich kürzer fassen können. Und es wird diesen Aufsätzen an Nachfolge gewiss nicht fehlen, sobald erst ein regerer Verkehr zwischen den Urkundenforschern und den deutschen Philologen angebahnt ist.

### I. Das Hersfelder Zehnten-Verzeichnis.

(Mit einem neuen Abdruck.)

Bei der Dürftigkeit der ältern Ueberlieferung über den Besitz des Klosters Hersfeld sind zwei Register vom höchsten Werthe, die nur in jüngerer Aufzeichnung auf uns gelangt sind. Einmal das sog. „Breviarium S. Lulli“, das bereits Wenck im II. Urkunden-Bande seiner Hessischen Landesgeschichte S. 15—17 mitgetheilt und dann Landau in der Zeitschrift d. Ver. f. hess. Gesch. u. Landeskunde X (1865), 184—192 wesentlich genauer abgedruckt hat, und dann das thüringische Zehnten-Verzeichnis, dessen erstmalige Publication in v. Ledeburs Allgem. Archiv XII (1833), 213—218 wir gleichfalls Landau verdanken.

Ueber das Alter und die Bestandtheile des erstern Denkmals, das nur in dem wichtigen Hersfelder Chartular des 12. Jhs. auf uns ge-

Mittheilungen XVIII.

Monumenta Germaniae Historica  
Bibliothek O. Holder-Egger.

kommen ist, hoffe ich ein andermal zu handeln. Für heute beschränke ich mich auf das Zehnten-Verzeichnis, dessen Ueberlieferung und Vorgeschichte trotz den verdienstlichen Arbeiten H. Grösslers noch immer nicht hell genug ins Licht gerückt scheint.

Schon der erste Herausgeber hatte erkannt, dass das Verzeichnis, dessen Schrift dem 11.—12. Jh. angehöre, nur Copie eines um zwei Jahrhunderte älteren Originals sei. Diese Auffassung hat Grössler in seiner ersten dem Denkmal gewidmeten Erläuterung Zeitschr. d. Harzvereins VII (1874), S. 85 ff. ohne weiteres übernommen: als Abfassungszeit des jüngsten Abschnitts (D) sah er wie Landau S. 234 die Zeit Ottos des Erlauchten (880—912) an, und da diesem „dux Otdo“ von D deutlich der „cesar“ von C gegenübergestellt wird, während seines Herzogthums aber Arnulf († 8. Dec. 899) den Kaisertitel zuletzt geführt hat, so schränkte sich die Frist auf die Jahre 880 bis 899 ein.

Zu einer Vertheidigung dieser Ansicht wurde Grössler, gewiss unerwartet, durch die in sehr bestimmtem Tone ausgesprochenen Bedenken genöthigt, welche G. Waitz brieflich dem Herausgeber der Zeitschr. d. Harzvereins (VIII 302 f.) mittheilte und für die er sich obendrein auf die Zustimmung E. Dümmlers berief. Waitz wollte unter dem „dux Otdo“ „Otto von Nordheim oder Ordulf von Sachsen, der mitunter auch so genannt wird“, verstanden wissen, war also offenbar geneigt, das Verzeichnis als Originalaufzeichnung des 11. Jhs. aufzufassen. Grösslers Antwort (ebenda S. 303ff.) suchte die Bedenken von Waitz und Dümmler zum Schweigen zu bringen und durch historische Gründe die obige Datierung des Schlussabschnittes wie durch allgemeine, auch sprachliche Erwägungen die Entstehung des Ganzen im karolingischen Zeitalter zu festigen. Dass er dabei in der Siegesfreude den Abschnitt A doch um ein paar Jahrzehnte zu hoch hinaufgerückt hat, soll unten ausführlich nachgewiesen werden.

Waitz hat an seinem Widerspruch gegen Grösslers Datierung noch 1885 in der 3. Aufl. der Jahrbücher Heinrichs I. (S. 97 Anm. 1) ausdrücklich festgehalten, und so mag es immerhin nicht überflüssig sein, die sprachliche Form der Ueberlieferung, welche für Landau bereits entscheidend gewesen ist, aber auch von Grössler keine eingehendere Behandlung erfahren konnte, einmal energisch ins Auge zu fassen.

Ich behandle zunächst den Abschnitt A, das umfangreichste und auch das wichtigste Stück. Was sofort ins Auge fällt, ist die durchaus einheitliche sprachliche Behandlung, die das Ganze nicht als Ergebnis allmählicher Eintragungen, sondern als das Werk eines Redactors mit einer überraschend scharfen orthographischen Physiognomie erscheinen lässt. Der Urheber dieses Registers hat für die zweiten

Compositionstheile deutscher Ortsnamen eine feste Schreibung gewählt, die er ohne je zu schwanken befolgt: er schreibt 5mal *-bach* (nie *-bah* oder *-bale*), 6mal *-leba* (nie *-leiba* oder *-leua*), 5mal *-rod* (nie *-rot*); neben 1 *Burc-*, 7 *-burc* und 4 *-berc* erscheint bei ihm kein einziges *-burg* oder *-berg*; er scheidet gewisse Ortsnamen auf *-stedi* (es sind 3, die zusammen 8mal vorkommen, dazu *-stedin* 126) scharf von denen auf *-stat* (21 bei 25maligem Vorkommen), er schreibt in allen 68 Fällen *-dorpff!*

Was das heissen will, kann ein Blick in jedes Urkundenbuch lehren. Man sehe sich beispielsweise in Dronkes Cod. dipl. Fuld. Nr. 124 an, wo *Herifatorphe*, *Chunithorpfe*, *Parythorfum*, dicht beisammen stehn: jedes *-dorpff* hat seine eigene Orthographie! Der Aufsteller des Zehntregisters A ist in dieser Zeit beständiger Unsicherheit ein orthographischer Mustermensch, dem sich nur Otfrid und Notker an die Seite stellen lassen. Er schwankt überhaupt fast nie in der Schreibung der einzelnen Ortsbezeichnungen. An den 231 lesbaren Stellen seines Verzeichnisses sind uns nach meiner Berechnung höchstens 176 verschiedene Namen überliefert<sup>1)</sup>: es kommen also mindestens 55 Namen mehrfach (darunter 11 3mal, 3 4mal und einer [*Brunesdorpff*] gar 6mal) vor, und nur bei 4 davon finden sich minimale Differenzen: *Rebiningi* 3. 66. 68; *Rebininge* 6. — *Uuipparaha* 233; *Uuipparacha* 235. 237. — *Zidamacha* 156; *Cidamacha* 158. — *Uunshi* 127; *Unshi* 129. — *Curuuadi* 134; *Curuuuadi* 238; *Curuuuati* 215. Zweifellos fand der Verf. in dem Material, das er seiner Aufstellung zu Grunde legte, ein ganz ähnliches Schwanken und eine ähnliche sprachliche Bewegung vor, wie wir sie in der Ueberlieferung von Fulda und Weissenburg beobachten können: er entschied sich für bestimmte, seinem eigenen Sprachverständnis bequeme Formen und führte diese consequent durch. So hat er die jedenfalls merkwürdige Schreibung *Scabstedi* viermal festgehalten.

Ich habe diese Regelung der Orthographie ohne weiteres dem Verfasser des Registers A zugeschrieben: an unsern Schreiber, der übrigens nach dem bestimmten Urtheil kundiger Freunde<sup>2)</sup> dem Ausgang des 11. Jahrh. (nicht dem 12.) angehört, ist dabei gar nicht zu denken. Zu seiner Zeit schrieb man lange nicht mehr Ortsnamen auf *-husa* und *-hus*,

<sup>1)</sup> Dabei nehme ich die Lesung von 9 [*En*]zinga als sicher an, lasse es aber dahingestellt sein, ob 107 *Gisunstat* für 104 *Gistunstat* steht, ob 136 *Lodenstat* identisch ist mit 139 *Liodenstat* und ob 148 *Segara* Schreibfehler neben 146 *Steyera* ist, und rechne ferner den Locativ *Scribbechiu* 33 als besondern Numen neben dem Nominativ *Scrinbach* 138.

<sup>2)</sup> Der Herren Archivrath Dr. Künnecke und Prof. Dr. Tangl.

wie er es 5 resp. 2mal bietet, sondern ausschliesslich *-husun*, man hatte ebenso längst den Dativ *-ingun -ungun* festwerden lassen, wo er noch (9mal) ausschliesslich *-ingi, -inga, -unga* copierte, man war von *-leba* über den Dat. Sing. *-lebu (-lebo)* längst zum abgeschliffenen *-lebe, -lere* übergegangen. Der Schreiber, der sich niemals verleiten lässt, dem lebendigen Sprachgebrauch Einfluss auf seine Copie zu gestatten, offenbart sich schon dadurch als ungewöhnlich treu, ja sklavisch gewissenhaft. Ein Schreiber, der im 2. Compositionsglied das für ihn in der zweiten Hälfte des 11. Jhs. gewiss wunderliche *-dorp*f (worüber unten näheres) 68mal conserviert, hat sicher auch im übrigen an den Wortbildern seiner Vorlage nicht die leiseste absichtliche Aenderung vorgenommen; er mag sich ein paarmal verlesen haben, auch ein- oder zweimal in seinen eigenen Sprachgebrauch ausgeglitten sein: im allgemeinen ist seine Abschrift so treu, wie wir es von einer dem Original gleichzeitigen Copie kaum erwarten dürften. Wir können sie als ausreichenden Ersatz der Urschrift sprachlich zergliedern.

Ich beginne mit der Abgrenzung nach oben. Der Umlaut des *a* ist durchgeführt, soweit er dem 9. Jh. zukommt: es heisst stets *Megin-, Regin-, Eggi-, -heres, -stedi, -bechiu, Rebingi* usw.; wo er fehlt wie in *Dachiza* 130, *Bablide* 44, *Brallidesdorp*f 29, da liegen sicher slavische Wörter vor. Dem entsprechend haben wir ausschliesslich *ei* (*Einesdorp*f 25, *Eindorp*f 45, *Heiendorp*f 47, *Leimbach* 99) — niemals *ai*. Schon damit verbietet sich eine Abfassung etwa vor dem Jahre 790. Etwas tiefer hinunterzugehen, nötigt uns zunächst das Fehlen jedes *h* im Wortanlaut vor *r*: *Kuodoldesdorp*f 85, [*R*]cotstat<sup>1)</sup> 10, *Rebingi*<sup>2)</sup>, *-e* 3. 6. 66. 68; *Rurbach*<sup>3)</sup> 2; (andere Wörter bleiben etymologisch unsicher). Dieser Abfall des *h* vor *r* beginnt nun in den Fuldaer Urkunden, an die wir uns bei dem Mangel einer zusammenhängenden Hersfelder Ueberlieferung halten müssen und gewiss auch halten dürfen, bereits vor 800 (vgl. Kossinna, Quellen u. Forschungen 46, s. 54 ff.), setzt sich aber in der Orthographie besonders der Eigennamen mit *Iruod-* und *Hraban* sehr schwer fest, sodass bis gegen 860 diese Formen entschieden im Uebergewicht sind: von da ab schwinden sie rasch. Aber wir müssen derartige Schreibungen um 850 unbedingt als Archaismen bezeichnen und dürfen die Möglichkeit nicht ausschliessen, dass unser Autor in diesem Punkte ebenso durchgriff, wie etwa die

<sup>1)</sup> Diese Lesung ist sicher.

<sup>2)</sup> Der Ortsname (Röblingen) bedeutet ‚Rabenplatz‘ und mithin dasselbe wie das in den Fuldaer Urkunden öfter vorkommende *Hramnunga, Hramnunga* (Dronke Cod. dipl. Nr. 70. 163. 396 u. s. w.).

<sup>3)</sup> Mag es nun ‚Rohrbach‘ oder ‚Ruhrbach‘ sein.

um 825—830 in Fulda entstandene deutsche Tatianübersetzung, in der kein einziges *hr* mehr vorkommt. Nur soviel können wir schon jetzt ziemlich sicher behaupten: vor 800, wie Grössler, Ztschr. d. Harzver. VIII, 309 meinte, kann das Verzeichnis A nicht aufgesetzt sein.

Ein paar Erscheinungen aus der Flexion sollen uns weiter bringen. Fünffinal kommt ein Dativ des Plurals vor: *Sinesuuinidun* 18, *Ziuuini-dun* 61, *Hornun* 30, *Uuungun* 56, *Uulchistedin* 126: also stets *-un*, *-in*, niemals das alterthümliche *-um*, *-im*, dessen Verdrängung (s. u. s. 23 f.) sich in der Tatianhandschrift und in den Fuldaer Urkunden der zwanziger und dreissiger Jahre des 9. Jhs. vor uns abspielt. Um dieser Dativformen willen wird man das Werk gewiss nicht über 820 hinaufrücken dürfen. — Und noch jugendlicher sehen die Genitive femininer *ô*-Stämme aus, wie *Gerburgo-burc* 46, *Hildiburgo-rod* 19, dazu vielleicht 40 *Esiebo*, wenn dies aus *Eslebo* entstellt ein vereinzelter Dativ neben den vorwiegenden Nominativen auf *-leba* sein sollte<sup>1)</sup>. Vergleichsmaterial, das nur Urkunden bieten können, ist schwer zu beschaffen<sup>2)</sup>; Braunes aus den Litteraturdenkmälern geschöpfte Angabe (Ahd. Gramm. 2 § 207 Anm. 5), dass derartige Genitive vor dem Ende des 9. Jhs. nicht bezeugt seien, ist nicht entscheidend: aber fest steht, dass die Formen relativ jung sind und den bisher gewonnenen „terminus ante quem non“ 820 noch wesentlich herabzudrücken scheinen.

Ueber die Mitte des 9. Jahrhunderts weit herunterzugehen, verbieten indessen andere Thatfachen. Der Diphthong *au* kommt leider nur ein einziges Mal, in dem verstümmelten *-auchesdorpf* 83 vor: in Fulda herrscht das *au* zwar bis 812 unbeding't, nach 825 tritt es dagegen durchaus zurück (Müllenhoff Vorrede zu den Denkmälern S. XII); die Hs. des Tatian hat nur noch Reste des alten Lautes: *ou* herrscht hier wie in den Urkunden seit 825.

Wir haben bisher, soweit die Beispiele überhaupt hinreichten, um eine allgemeine Behauptung zu gestatten, überall Consequenz und Einheitlichkeit gefunden; im Umlaut und im *ei* wie im Fortfall des *h* vor *r* und im Schluss-*n* für *-m*. Wo also Inconsequenz und Unsicherheit auftritt, da wird der Autor selbst unter ihr gelitten haben, muss sie für die Entstehungszeit charakteristisch sein. Das trifft zunächst zu bei

<sup>1)</sup> Vgl. im Brev. S. Lulli *Eslebesstat*. Wer es wie Landau, Grössler, Dobenecker mit „Eisleben“ identificiert, muss Entstellung aus *Islebo* annehmen!

<sup>2)</sup> Fulda hat noch späterhin *-u*: *Schiltu-rod* (Dronke Nr. 671, ca. 922), *Uualt-ratu-husun* (Nr. 597, a. 869), *Gerratu-huson* (Nr. 648, a. 901), *Ruodsuuindu-husun* (Nr. 651, a. 906). Noch alterthümlicher scheint die Form *Berchloug a rod*, die aus einer ältern Hersfelder Aufzeichnung in eine Urkunde Ottos I. Aufnahme gefunden hat (Nr. 96, Dipl. I 179, 18, s. aber u. S. 17 Anm. 3).

dem alten Laut *eo*: einem 5maligen *eo* in *Theodendorpf* 182, *Theomendorpf* 80, *Theotboldesdorpf* 50, *Leobedagesdorpf* 41, [*R*]eotstat 10 steht gegenüber einmal *Lioboluesdorpf* 16, dann *Liodenstat* 139, das ich neben *Lodenstat* nicht sicher zu beurtheilen vermag, aber doch wohl als Zeugen für den Diphthongen *io* mit anführen darf, und schliesslich *Thidirichesdorpf* 133, das ich für keine reine Form des 9. Jhs. sondern für einen unwillkürlichen Compromiss des Schreibers unserer Hs. halte. Also *eo* überwiegt, *io* ist im Aufkommen. Ueber diesen Wandel bemerkt Braune in seiner Althochdeutschen Grammatik (2. Aufl.) § 37 im allgemeinen: „Der Uebergang [von *eo*] zu *io* vollzieht sich in der ersten Hälfte des 9. Jhs., von da ab ist *io* die regelmässige Form“. Im Tatian steht regelmässig *io*, nur der Schreiber  $\gamma$  bevorzugt *eo* und bei dem Schreiber  $\delta$  findet es sich wenigstens vereinzelt (Ausg. von Sievers, 2. Aufl. S. LI, § 74, 1). In den fuldischen Urkunden beginnt das Schwanken zwischen *eo* und *io* speciell in den für uns wichtigen Namen mit *Theod-* erst nach dem Jahre 820 hervorzutreten: ich finde es zum ersten Male in Nr. 366 (a. 822) *Theotmuot* — *Thiotuwin*; *Liobmar*; dieser Zustand erhält sich dann freilich bis in die zweite Hälfte des Jahrhunderts, wo wir in Nr. 604 (ca. 870) unter dem Abte *Thioto* zwar *Liobolf* und *Liobsuwind*, aber daneben doch auch *Ebanleob*, *Theotrih* und *Theotlind* antreffen; ja noch in Nr. 621 (a. 880) stossen wir auf ein vereinzelt *Speozesheim* (Müllenhoff a. a. O. s. XIII).

Innerhalb dieses weiten Rahmens 820—880 muss sich auch das Schwanken zwischen *th* und *d* im Wortanlaut bewegen, das an sich keine bestimmtere Datierung gestattet. Denn einerseits erhält sich gerade das *th* in *Thiot-* etc., von dem das Register 4 Fälle bietet, in den Fuldaer Urkunden bis gegen 950 hin, andererseits begegnet im Anlaut des zweiten Compositionstheils *d* in *-dorpf* doch vereinzelt schon im 8. Jh., so in Nr. 24 (765) *Hengistdorpf*, Nr. 87 (788) *Theodorpf*. Schade dass für den freien Wortanlaut nur das eine Beispiel *Dornstat* 87 vorliegt: ich wage es nur zur Festigung der obern Grenze zu werthen: vor 830 wäre es auffallend, obwohl nicht unmöglich<sup>1)</sup>.

Es bleiben aber noch ein paar werthvolle Archaismen übrig, vor allem die beiden Formen mit *Seo*: *Seobach* 4 und *Seoburc* 42 und das feste *-dorpf*. Was zunächst die Erhaltung des aus *w* vocalisierten *o* nach langem Vocal im Silbenauslaut angeht, so ist in der Litteratur der

<sup>1)</sup> Ich vermute, dass die Urkunden, aus denen A schöpfte, dies *th* auch im Anlaut des zweiten Compositionstheils noch vielfach boten. Die etymologisch ganz unzugängliche Form *Liochodago* erkläre ich mir aus einem *Lioht-hago* oder *Lioht-hago* d. h. „Lichthagen“ (wie Grössler auch *Liochodago* versteht) der Vorlage, das durch mechanische Umschrift des *th* zu *d* usw. entstellt ward.

Tatian das letzte Denkmial, das sie aufweist (Braune § 108 A. 2), während Otfrid (um 870) bereits durchgehends *sê* (*vê*, *spê*) bietet. Aus den Fuldaer Urkunden kann ich nur *Seliub* in Nr. 488 (a. 835) anführen, das aber unsicher bleibt, da es ausser als *Sê-liub* auch als differenziert aus *Seli-liub* gedeutet werden könnte.

Und nun *dorpf!* es ist eine frühalthochdeutsche Form die noch während des 9 Jhs. durch *dorf* ersetzt wird. Die zeitliche Grenze des alten *Lautes* ist nicht leicht zu ziehen, da die Schreibung des Wortes resp. Worttheiles ungemein variiert (in dem Fuldaer Chartular und bei Pistorius finden wir 8 verschiedene Schreibungen: *-thorpf*, *-torpf*, *-dorpf*; *-thorph*, *-torph*, *-dorph*; *thorf*, *-dorf*; — *-torf* fehlt nur zufällig) und der Werth der Schreibung *ph* in der frühesten Zeit gewiss = *pf*, zuletzt sicher = *f*, in der Uebergangszeit aber unsicher ist. Ich habe mir im gauzen für *-pf* 15 (16) Fälle notiert, die sich von 765 bis 855 vertheilen:

*-thorpf* Nr. 99 (791). 124 (ca. 797). 185 (ca. 803). 262 (811).  
354 (ca. 817). 413 (823). 564 (855)<sup>1)</sup>. — dazu *Thurpflin*  
Nr. 430 (824).

*-torpf* Nr. 70 (780). 103 (792).

*-dorpf* Nr. 24 (765). 87 (788). 188 (ca. 803). 313 (815). 316  
(815). 392 (820). 495 (837). 506 (837).

Die Schreibung mit *pf* taucht also diesseits des Jahres 837 nur noch einmal auf. Doch ist auch hier Vorsicht geboten; denn ein Zurückgreifen auf älteren Brauch kommt öfter vor. Während wir z. B. in den ältesten Weissenburger Traditionen (bei Zeuss Nr. 1—191) dieser Schreibung nur ganz vereinzelt begegnen (ich finde nur in Nr. 64 *Bruningesdorpf*), hat gerade der Anfertiger des Registers zu diesem Abschnitt, der entweder 861 oder 868 (s. Zeuss p. III) schrieb, eine Vorliebe dafür: er verwendet sie 23mal.

Ein paar hübsche Belege wachsen der althochdeutschen Grammatik schliesslich noch mit den Formen *Sidichenbechiu* 22 und *Scrinbechiu* 33 zu: es sind Locative, wie sie uns Kögel (Zeitschr. f. d. Alt. 28, 112 f. Anm. 2 und Paul und Braunes Beiträge 14, 120 f.) verstehen gelehrt hat. Im Alemannischen lassen sie sich ziemlich weit herunter verfolgen, die fuldischen Urkunden hingegen bieten die gleiche Form nur in Nr. 395 (821) und 429 (824): *in Barnbehiu*, sowie in Nr. 220. 221 (ca. 804) *in Suuinfurtiu*, *in Ebalihbechiu*<sup>2)</sup>; eine jüngere in Nr. 640 (ca. 890) *in Dahbehu*.

<sup>1)</sup> In Nr. 583 (863) ist *Herphethorpfono* st. *-thorfono* ein Fehler Dronkes.

<sup>2)</sup> So und ferner ebenda *in Grasetelliu* ist beidemale statt des von Pistorius hier durchweg gebotenen *-in* zu lesen.

Wollen wir nun die sprachlichen Alterthümlichkeiten von A sorgfältig abwägen gegen das, was bereits auf jüngere Entwicklung hinweist, so spannen wir den Rahmen gewiss nicht zu eng, wenn wir das Denkmal dem zweiten Drittel des 9. Jahrhunderts zuweisen. Nach meiner persönlichen Ueberzeugung wird, wer es „um 850“ datiert, eher zu tief als zu hoch greifen.

Es lag nicht in meiner Absicht, das ehrwürdige Denkmal grammatisch auszuschöpfen, und hier wäre auch nicht der Platz dafür. Im allgemeinen will ich nur noch bemerken, dass der Sprachtypus, den wir hier antreffen, durchaus dem entspricht, was wir nöthlich von Fulda, an der hessisch-thüringischen Grenze, erwarten durften. Sehen wir von einer kleinen Zahl niederdeutscher Namen resp. Namenbestandtheile ab, wie *Helpide* 38, *Scabstedi* 112. 114. 118. 121, *Suderhusa* 13, *Nigendorpf* 31, so repräsentiert das Verzeichnis im ganzen einen mitteldeutschen Grenzdialect mit vereinzelt orthographischen Compromissen gegenüber dem theilweise niederdeutschen Wortmaterial; dem wichtigsten: *leba* aus *leua* und *leiba* ist bekanntlich eine Zukunft beschieden gewesen. Der wesentlichste Unterschied vom Fuldischen wie vom Oberfränkischen überhaupt, ist die durchgehende Erhaltung des *d* im Inlaut und nach langem Vocal im Auslaut: stets *-stedi*, *-uwardes*, *-hardes*, *-redes* usw., *-rod*, aber ebenso regelmässig *-stat*, *-furt*; auch hier die grösste Consequenz.

So gut dies sprachliche Bild zur geographischen Lage Hersfelds stimmt, ich bin natürlich weit entfernt, es zu verallgemeinern und als Ortsdialect festzulegen.

Ich wende mich nun zu B. Dies Verzeichnis der nordthüringischen „urbes“ oder „castella“ (wie sie später eine Urkunde Ottos II. nennt) rührt ursprünglich von anderer Hand her als A und ist vermuthlich einige Zeit später entstanden. Das erstere ergibt sich schon aus der Consequenz, mit der hier gegenüber dem ausnahmslosen *-burc*, *-berc* von A 18mal *-burg* geschrieben ist: das einmalige *-burc* gleich im Eingang verdanken wir offenbar dem Schreiber, der die Einzellisten zu einer grossen Tafel vereinigte — Z wollen wir ihn nennen — und dem die Gewöhnung *-burc* zu schreiben noch von A her in der Feder steckte. Ferner ist das consonantische *V* in *Vizenburg* 9 dem Autor von A (der diesen Namen 2mal als *Fizenburc* 57. 59 hat) überhaupt fremd. Für etwas spätere Entstehung könnten sprechen: die Verhochdeutschung von *Helpide* A 38 in *Helphideburc* B 1, das Schwanken zwischen *-ina*, *-ine* (besonders deutlich: *Uuirbineburg* 12, *Item Uuirbinaburg* 18), wo A consequent *-ina* bietet, ferner *Merseburg* B 4 gegenüber *Mersiburc*

*ciuitas* A 212; bestimmter spricht dafür *Nuuenenburg* B 2 gegenüber *Niunburc* A 15: in A wird der schwache Genitiv (u. Dativ) des Fem. auf *-un* (*Azalundorpf* 163, *Langunfeld* 278. 280. 282 usw.) noch scharf geschieden von dem dutzendfach vorkommenden schwachen Masculinum und Neutrum auf *-en* (*Sidichenbechiu*, *Dachendorpf*, *Luzilendorpf*, *Nigendorpf* usw.), in B zeigt sich bereits Unsicherheit. Gross freilich wird die zeitliche Differenz kaum sein.

Der Urheber von C war wieder ein anderer, aber er stand wohl A zeitlich näher. Er schreibt wie B *-berg* (3), hat für *ing* (nach vorausgehendem Nasal!) im einzigen Falle *igg*: *Uuennigge* 1, was A trotz mehrfacher Gelegenheit (4mal *Rebiningi*!) nie anwendet, schreibt *Bis cofestat* C 7 gegenüber A 35 *Bis g ofesdorpf*. Aber er schreibt doch beidemal *-dorpf* wie A, bewahrt in *Suuabaredesdorpf* C 4 überdies ganz wie A 225. 231 *Hardaredesrod* das sächsische *e* und bietet sogar zwei Formen, die einen alterthümlichern Laut aufweisen, als die entsprechenden Namen in A: *Midilhusa* C 12 gegenüber *Midelhusa* A 26, *Leoboluesdorpf* C 13 gegenüber *Lioboluesdorpf* A 16. Das Schwanken zwischen *Salzacha* C 8 und *Luttaraha*<sup>1)</sup> C 11 haben wir schon bei A: *Uuipparacha* 235. 237 neben *Uuipparaha* 233 kennen gelernt.

Wieder eine neue Physiognomie schliesslich zeigt die Liste D. Allen übrigen Theilen ist die Einführung der „marca“ mit dem vorausgehenden Genitiv des Plurals überhaupt fremd, und das Wort „Dorf“, dass hier zweimal vollständig, einmal unvollständig überliefert ist, hat eine ganz andere Form als in A und C (B bietet kein Beispiel). Ferner tritt sicher einmal (*Gazloh*- 1), vielleicht zweimal (wenn nämlich *Lachstat* D 9 = *Lochstat* A 117. 120 ist) das in sächsischen Dialecten nicht seltene *á* für (aus *au* monophthongiertes) *ó* auf. Mit *thorph* an sich ist nicht viel anzufangen, zumal wir nicht wissen, ob es so in Hersfeld fixiert oder mit der kleinen Liste aus Nordthüringen übernommen ist. In Fulda kommt die Schreibung nur ganz vereinzelt vor (Nr. 133. 289. 626), aber freilich stammt das letzte Beispiel noch aus dem Jahre 887. Für die relative Jugend der Aufzeichnung D scheint am meisten zu sprechen das 5malige *-eno* statt des normalalthochdeutschen und auch in Fulda herrschenden *-ono* des Gen. Plur. der *an*-Stämme (identisch mit dem Gen. Plur. der Feminina auf *-ó*). Ich verzeichne aus Dronke nur solche Beispiele, die nach dem Jahre 850 fallen: *Herphethorfono* Nr. 583 (ca. 863), *Thiodorfono* Nr. 606 (ca. 870), *Hengisthorfono* Nr. 626 (a. 887), *Diodorfono* Nr. 702 (ca. 950—60), *Struphidorfono* Nr. 710, 5 (ca. 950—60);

<sup>1)</sup> *Luttaraha* ist Lesefehler von *Z*, zu dessen Orthographie (*Otdonis*) es passt.

*Ithharteshusono* Nr. 702 und *Hettenhusono* Nr. 710, 2 (beides ca. 950—60) — und so massenhaft *-heimono*, *-feldono*, *-geuono*: alles bis gegen 950 hin, wo nicht eine Abschwächung der Endung erfolgt, sondern die ganze Ausdrucksweise sich ändert. Aber vereinzelt tritt doch daneben auch *-eno* auf: *Undrungeueno* Nr. 520 (838), *Salagoeno* Nr. 593 (867), und dass sich Pistorius hier nicht verlesen habe, garantieren weiter die *-ino* in *Iuchisino* Nr. 639 (ca. 890) und *Sundhemino* Nr. 703 (ca. 950 bis 960). Die Formen auf *-eno* sind also hier keineswegs besonders jugendlich, und auch die Hs. der Lorscher Beichte, aus der das einzige von Braune § 207 Anm. 7 angeführte Beispiel stammt (Denkm. LXXII<sup>b</sup>, Z. 2 *sunteno*, etwas jünger die Mainzer Beichte Denkm. LXXIV<sup>a</sup> Z. 2 *sundino*) gehört ja noch dem 9. Jh. an. Der zweiten Hälfte des 9. Jhs. würden wir also auch D nach seinem sprachlichen Aussehen getrost zuschreiben dürfen. Uebrigens scheint diese letzte Reihe erst wieder aus zwei ältern Listen oder aber Urkunden zusammengestellt: voraus gehen die 5 *-loheno*, *-huseno*, *-thorpheno marcae*, es folgen 6 einfache Ortsnamen <sup>1)</sup>. Die drei *dorf*-Orte kommen in gleicher Reihenfolge als *Lizichedorf*, *Rudunestorf*, *Pamuchedorf* (so steht im Chartular!) auch gegen Schluss des Breviarium S. Lulli vor.

Von Z, dem Arrangeur der ganzen viertheiligen Tafel rührt nach meiner Ansicht keine der Einzellisten her: er hat sie alle vorgefunden und mit vollkommener Wahrung ihrer Orthographie abgeschrieben: nirgends tritt das deutlicher hervor, als da, wo er C mit seinen *-dorph* und D mit seinen *-thorph* direct gegenüberstellt. Denn diese Gegenüberstellung allerdings ist sein Werk, und darum bleibt die aus ihr gefolgerte Datierung Grösslers in jedem Falle bestehen: bei Lebzeiten eines Herzogs Otto, der dem Ende des 9. (oder dem Anfang des 10.) Jhs. angehören muss, mithin nur Otto der Erlauchte sein kann; und zugleich unter der Regierung eines Kaisers, also Karls III. oder Arnulfs: demnach 880—899 — noch genauer: 881—887 oder aber 896 (Febr.) — 899. Diese Datierung gilt für das Ganze: die einzelnen Theile sind wahrscheinlich sämmtlich älter, am ältesten A und C, die bis über 850, aber nicht über 830 hinaufreichen können, jünger B und D, die erst dem letzten Drittel des 9. Jhs. angehören werden.

#### Vorbemerkug zum Abdruck des Textes.

Das Doppelblatt soll annähernd die Einrichtung des Pergaments wiedergeben, kann aber mit dessen vornehmer Erscheinung nicht entfernt wetteifern. Das Original im Marburger K. Staatsarchiv ist 78 cm hoch und 57 cm breit; von der Höhe nimmt der Haupttheil (A) 47 cm ein, die Ab-

<sup>1)</sup> Der letzte, *Seidingu*, ist allerdings erst nachgetragen, aber, wie schon die alterthümliche Form beweist, wohl auf Grund einer Collation mit der Vorlage.

schnitt B + CD etwa 15 cm; der untere Rest des Blattes mit ca. 16 cm bleibt also frei: unser Abdruck muss mithin viel gedrängter erscheinen. Auf der Rückseite steht von alter Hand *De decimatione Saxonū*.

Der Haupttheil ist durch eine grade Horizontallinie vom übrigen abgeschlossen und seinerseits durch Spatien und horizontale Wellenlinien in 3 gleichgrosse Abschnitte zerlegt. Ueber die Reihenfolge kann kein Zweifel sein — die Zählung ist natürlich von mir hinzugefügt. Ich mache besonders aufmerksam auf die (nur in der vorletzten Columne auftauchenden!) Zahlen hinter *Mechilacha* und *Bullisfeld*: sie deuten an, dass der Schreiber resp. Verfasser hier mit dem Raum in die Klemme kam und darum statt der bisherigen Wiederholung des Namens zu einem sparsamern Modus greifen musste. Sie sind also für die Frage, was denn diese Wiederholung des Ortsnamens bedeute, nicht gleichgiltig.

Die Lücken rühren grossentheils von Moderfrass her; ich habe nur zweifellose Ergänzungen eingetragen und diese cursiv in Klammer geschlossen. Bei 131: 132, wo die Klammer fehlt, handelt es sich um einen Wasserfleck.

Auf die verschiedene Wiedergabe des W durch den Schreiber habe ich keinerlei Rücksicht genommen, sondern stets *Uu* gesetzt. Nachdem die abscheulichen *Oudalrich*, *Counrat*, *Hroudhart* aus den Editionen der Historiker ziemlich geschwunden sind, macht auf den Germanisten nichts einen komischen Eindruck, als die Quälerei mit *Uu*, *Uv*, *Vu*, *Vv*, die dann im Index nicht selten zu einem wahren Verzweiflungstanz ausartet. So etwas wiederzugeben ist ebenso, genau ebenso richtig, als wenn ich etwa bei dem vorliegenden Text die verschiedenen Formen des *E*, *G*, *M* genau markieren wollte.

Ich bemerke noch, dass in CD das zweimalige *SŪ WIGBERHDI* von einem jüngern Schreiber dazwischen geschoben und dass *Scidinga* am Schluss mit anderer Tinte, aber möglicher Weise doch von dem alten Schreiber (etwas flüchtig) nachgetragen ist.

Von den frühern Ausgaben ist die editio princeps, welche kein Bild den Hs. gibt, schon deshalb unbrauchbar, weil Landau die Anordnung von A verkennend über die Columnen hinweglas. Unbegreiflicher Weise hat sich Dobenecker, der das wichtige Document so gut wie vollständig in seine Regg. dipl. nec non epist. hist. Thuringiae (S. 64 ff.) aufnehmen musste, auf Landau verlassen und ganz übersehen, dass längst (seit 1878) eine neue Edition, von Grössler in Bd. XI der Zeitschr. d. Harzvereins (S. 222 ff.) vorliegt. In dieser ist die Reihenfolge der Ortsnamen richtig erkannt, doch wiederholt der Abdruck ein paar alte Lesefehler Landaus. Die mehrfachen Worttrennungen, auf die Gr. Gewicht legt, haben bei mir keine Berücksichtigung gefunden: mögen sie in *Hildiburgo rod* und *Uuinido dorp* das richtige treffen — *Hor nun* oder *Misca uual* gewähren das gleiche Bild und zeigen, dass es sich bei dem Schreiber in erster Linie um ein neues Ansetzen der Feder handelt.

## HIERSFELDER

## (A) HAEC EST DECIMATIO QUAE PTINET

[A]bundefleba.	Buredorpf.	Brunftat.	Nigendorpf.
Rurbach.	Niuftat.	Sidichenbechiu.	Ofterhufa.
Rebiningi.	Suderhufa.	Uuinidodorf.	Scrinbechiu.
Seobach.	Niunbure.	Ofterhufa.	Hornbere.
<sup>5</sup> Enzinga.	<sup>15</sup> Grabanedorpf.	<sup>25</sup> Eimedorf.	<sup>35</sup> Bisgofesdorpf.
Rebininge.	Lioboluedorpf.	Midelhufa.	Hardabrunno.
Gifilhuf.	Holdeftedi.	Uuinchilla.	Dachendorpf.
Sangerhuf.	Sinesuunidun.	Uuolfherestedi.	Helpide.
[En]zinga.	Hildiburgorod.	Brallidesdorpf.	Luzilendorpf.
<sup>10</sup> [R]jeotftat.	<sup>20</sup> Liudoluedorpf.	<sup>30</sup> Hornun.	<sup>40</sup> Eftebo.
Donichendorpf.	Ofniza.	Duffina.	Ehtat.
[C]ollimi.	Duffina.	Breueliudeftat.	Scabftedi.
. auchesdorpf.	Cochftat.	Curnfurt.	Bernftat.
. ezemendorpf.	Ofniza.	Giftunstat.	Scabftedi.
<sup>85</sup> Ruodoldefdorpf.	<sup>95</sup> Duffina.	<sup>105</sup> Hubhufa.	<sup>115</sup> Bernftat.
Studina.	Gozerestat.	Cucunbure.	Scuturegia.
Dornftat.	Ludefleba.	Gifunstat.	Lochftat.
Afendorpf.	Duffina.	Liubfici.	Scabftedi.
Erhardesdorpf.	Leimbach.	Elledorpf.	Milifa.
<sup>90</sup> Duffina.	<sup>100</sup> Engiluuarde <sup>s</sup> dorpf.	<sup>110</sup> Bernftat.	<sup>120</sup> Lochftat.
Brunedorpf.	Liudimendorpf.	Crodefti.	Bebendorpf.
Ilauna.	Muchendorpf.	Theodendorpf.	Blefina.
Azalundorpf.	Zibuchedorpf.	Crodefti.	Bebendorpf.
Coftiliza.	Ichendorpf.	Zeirduuna.	Franchenleba.
<sup>165</sup> . . .	<sup>175</sup> Muchilidi.	<sup>185</sup> Brunedorpf.	<sup>195</sup> Blefina.
. . . .	Nannendorpf.	Zeirduuna.	Bebendorpf.
. . . .	Crupa.	Meginhardesdorpf.	Hufuuna.
. . . za.	Zebechuri.	Zeirduuna.	Blefina[a].
. . .	Crodefti.	Azechendorpf.	Franchen[leba].
<sup>170</sup> Gozacha ciuita <sup>s</sup> .	<sup>180</sup> Zebechuri.	<sup>190</sup> Edendorpf.	<sup>200</sup> Blesin[a].

## (B) HEE SUNT VRBES QVE CŪ VICVLIS SVIS. ET OMNIB: LOCIS ADSE PTIN...

Helphidebure. Niuenburg. Altftediburg. Merfeburg. <sup>5</sup>Scrabenlebaburg. Bru[ufte-  
Uuirbineburg. Muchileburg. Gozzelburg. <sup>15</sup>Cucunburg. Liudineburg. H[unleba]-

## SCI WIGBERHDI

(C) Hec loca funt in potestate cesari<sup>s</sup> Uuennigge. Balgeftat. Spiliberg. Suuabare-

Midilhufa. Leoboluedorpf.)) (D) Haec loca funt in potestate duci (!) Otdo-  
thorpheno marca. <sup>5</sup>Pamuchesthorpheno marca. Albuuineftat. Alech. Uuicstat.

ZEHNTENVERZEICHNIS.

AD SCM UIIGBERHTV IN FRISONOVELD.

Leobedagedorpf.	Budinendorpf.	Ziuuinidun.	Rozuualedorpf.
Seoburc.	Rofstenleba.	Albereftat.	Guminiti,
Altftedi.	Meginrichefdorpf.	Stedi.	Budilendorpf.
Bablide.	Mimileba.	Ofpereftat.	Mifcauual.
<sup>45</sup> Eindorpf.	<sup>55</sup> Odelfurt.	<sup>65</sup> Scrabanloch.	<sup>75</sup> Liudina.
Gerburgoburc.	Uuangun.	Rebiningi.	Uuodina.
Heiendorpf.	Fizenburc.	Amalungedorpf.	Rifdorpf.
Unicholdefdorpf.	Farniftat.	Rebiningi.	Ubbedere.
Hellimefdorpf.	Fizenburc.	Uuenzeffleba.	Azechendorpf.
<sup>50</sup> Theotboldefdorpf.	<sup>60</sup> Farniftat.	<sup>70</sup> Bannungeftat.	<sup>80</sup> Theommendorpf.
Scabftedi.	Hunenleba.	Bridafti.	Seidinge.
Balizi.	Brunefdorpf.	Spiliberc.	Uuillichendorpf.
Criftat.	Thidirichefdorpf.	Reginherefdorpf.	Seidinge.
Cloboca.	Curuuadi.	Spiliberc.	Cozimendorpf.
<sup>125</sup> Criftat.	<sup>135</sup> Smean.	<sup>145</sup> Brunefdorpf.	<sup>155</sup> Fizendorpf.
Uulchilftedin.	Lodenftat.	Stegera.	Zidamacha.
Uunfehi.	Smean.	Spiliberc.	Brunefdorpf.
Cunbici.	Scrinbach.	Segara.	Cidamacha.
Unfehi.	Liodenftat.	Zliufendorpf.	Brunefdorpf.
<sup>130</sup> Dachiza.	<sup>140</sup> Smean.	<sup>150</sup> Sigiriftat.	<sup>160</sup> Ilauua.
Seirbina.	Lunftedi.	Mechilacha. III.	Hardaredefrod.
Gramannefdorpf.	Merfiburc ciuita <sup>s</sup> .	Langunfeld.	Brunbach.
Azendorpf.	Codimefdorpf.	Hoenrod.	Uiipparaha.
Hachendorpf.	Uuirbina.	Cunnaha.	Fridurichefdorpf.
<sup>205</sup> Zidimuffelldorpf.	<sup>215</sup> Curuuuati.	<sup>225</sup> Hardaredefrod.	<sup>235</sup> Uiipparacha.
Bizimendorpf.	Uuirbina.	Tharabefdorpf.	Hatdelfeld.
Lunftedi.	Morunga.	Coriledorpf.	Uiipparacha.
.....	Langunfeld.	Bulliffeld. III.	Curuuuadi.
.....	Uuidilendorpf.	Eggiharedefrod.	Uuirbina.
<sup>210</sup> .....	<sup>220</sup> Langunfeld.	<sup>230</sup> Liuchodago.	

...<sup>s</sup> DECIMATIONES DARE DEBENT AD SCM V VIGBERHDV AD HEROLVESFELD.

*dibur*/g. Seoburg. Gerburgoburg. Vizenburg. <sup>10</sup> Curnfurdeburg. Seidingeburg. burg. It<sup>s</sup> Uuirbinaburg. Suemeburg.

defdorpf. <sup>5</sup> Gebunftat. Stercinloch. Bifeofeftat. Salzacha. Odenbach. <sup>10</sup> Luttdraha. Iani.

nif. Gazloheno marca. Hallfenhufeno marca. Luzuchel [tor]pheno marca. Ruoduchef-Lachftat. <sup>10</sup> Hol. Sacharedi. \* Scidinga.

## II. Hersfeldisches in Urkunden der Ottonen.

Vor nun bald 20 Jahren hat Th. Sichel in seinen Beiträgen zur Diplomatik VI (WSB. LXXXV), 416 n. 1 einmal die Absicht ausgesprochen, aus den Urkunden der sächsischen Kaiser „sobald als möglich nach den Schreibern geordnete Namenlisten zusammen- und den Germanisten zur Verfügung zu stellen“. „Dann mögen sie auf Grundlage eines umfangreichen Materials über Dialect und Herkunft der einzelnen Notare entscheiden“. Das geschah aus Anlass einer Probe, die Sichel durch Befragung W. Scherers angestellt hatte und die ganz nach seinem Wunsche ausgefallen war.

Es scheint nicht, dass jene Absicht in irgend einer Form verwirklicht worden ist: die beiden ersten Bände der Diplomata zeigen nirgends die Spuren einer germanistischen Mitwirkung — und sie sind ihrerseits von meinen Fachgenossen bisher so gut wie gar nicht gewürdigt oder gar ausgebeutet worden. Man mag das bedauern — aber gross ist der Schade jedenfalls nicht, auf keiner von beiden Seiten. Vom Ausgang der Karolinger bis zum Emporkommen der Habsburger bietet die Sprache der Reichskanzlei dem deutschen Philologen nur geringes Interesse dar, und die urkundliche Ueberlieferung stellt nur selten Aufgaben, die der Diplomatiker nicht mit seinem eigensten Rüstzeug bewältigen könnte.

Hin und wieder freilich doch, wie das z. B. die Controverse zwischen Kehr und Erben über den Einfluss italienischer Notare unter Otto III. gezeigt hat: Erben hat vollkommen Recht, wenn er die deutsche Nationalität des Heribert C gerade auch mit sprachlichen Gründen aus der Schreibung der Eigennamen stützt, und ich wäre wohl in der Lage, seine Ausführungen in den Mittheilungen XIII, 580 f. noch zu ergänzen.

Von den Ausführungen Scherers in der Zeitschr. f. d. Alt. XXI, 474—482 lässt sich als sicheres Ergebnis festhalten, dass die officielle Sprache der sächsischen Kaiser in den sich am meisten wiederholenden Eigennamen der niederdeutschen Lautgebung nur gelegentliche Zugeständnisse machte, sie aber nicht, wie man wohl erwarten könnte, begünstigte. Im übrigen bedarf jener flüchtige Excurs heute, oder besser noch, wenn uns auch die Urkunden Heinrichs II. vorliegen, eines gründlichen, alle Factoren erwägenden Ersatzes. Von dem Inhalt der nachfolgenden mehr zufälligen Beobachtungen übersehe ich, in der Diplomatik vollkommen Laie, einstweilen nicht, wieweit ihn die Urkundenforscher sich nutzbar machen können. Ich habe sie zunächst

als einzelne Anmerkungen zu dem voranstehenden Artikel niedergeschrieben und erst nachträglich hier zusammengefasst.

Weit mehr als die Germanisten zu wissen und die Historiker zu glauben scheinen, ist schon die Sprache der sächsischen Kanzlei — man gestatte mir der Bequemlichkeit halber diesen kurzen Ausdruck, wobei ich immer nur die deutschen Personen- und Ortsnamen der Urkunden im Auge habe — abhängig von der jeweiligen Mundart und Schreibart der Personen oder Parteien, auf deren Antrag oder in deren Interesse die Ausstellung der betr. Urkunden erfolgt. Ich will das zunächst an einem besonders geeigneten Beispiel deutlich machen. Aus mehreren Kaiser- und Privaturkunden kennen wir eine vornehme Frau Helmburg, die Wittve eines Ricperht, die im J. 955 in dem ihr von Otto I. geschenkten Fischbeck (in der heutigen Grafschaft Schaumburg) ein Nonnenkloster errichtete. Die Dame gehörte einer Familie und einer Gegend an, in der ein eigenartiger niederdeutscher Dialect heimisch war, ein Dialect, der am nächsten dem des Thietmar von Merseburg und des Merseburger Totenbuchs steht und wie dieser eigenthümliche Erscheinungen mit dem Angelsächsischen gemein hat. Wir lernen ihn — immer sporadisch — auch aus den Paderborner Urkunden, der Vita Meinweri und dem jüngern Theil der Corveyer Traditionen kennen: ich werde das nähere demnächst an anderer Stelle beibringen. Als die wichtigsten Kennzeichen hebe ich die folgenden hervor: a) das kurze *a* zeigt, auch ohne dass ein *i* folgte, weitgehende Neigung zum Uebergang in *ä* resp. *e*; b) der Umlaut des *a* vor nachfolgendem *i* ist über *e* bis zu *i* weiterschritten; c) *ô* (d. h. altes *au*) erscheint als *â*; d) das auslautende *g* ist Spirant; e) *ld* wird zu *ll* assimiliert; f) das Masc. der *n*-Declination geht im Nom. auf *-a*, im Gen. auf *-an* aus. Dass Helmburg und ihre Familie diese, wir würden sagen ingvâonische Mundart sprachen, wird einfach schon dadurch bewiesen, dass einer ihrer Söhne *Aelfdehc* und von ihren Töchtern zwei *Maercsuit* und *Aethelwif* (Urk. v. J. 1003 in den Forschungen z. deutschen Geschichte XIV 26) heissen. Sehen wir uns nun die Urkunde Ottos I. Nr. 174 (Dipl. I 256) v. J. 955 an, durch welche der Helmburg die Errichtung des Klosters Fischbeck gestattet und diesem die Immunität verliehen wird, so finden wir die oben aufgezählten Eigenthümlichkeiten in ihr wieder, soweit es überhaupt das wenig umfangreiche Namenmaterial möglich macht:

ad a) *Aelf-dehc* (16) in seinen beiden Bestandtheilen [hochdeutsch *Albtac* — sächsisch *Alfdag*].

ad b) *Visc-biki* (statt *beki*; 10. 13. 23. 26) alle vier Male! ferner *Hiri-manni* (26). *Uuirin-hardi* (31).

ad c) u. e) fehlen Beispiele.

ad d) *Helm-burhc* (9). *Aelf-dehc* (16). *Thuli-berh* (31).

ad f) *Tiadan-, Hainan-* (25). *Dodican* (28)<sup>1)</sup>.

Ferner ist für die Sprache der Urkunde sehr charakteristisch die Beibehaltung des *h* vor *r* in *Iroduerkes* (29) und *Hramnesberg* (30). Dies anlautende *hr* (*hl*, *ln*, *hw*) erhält sich freilich im niederdeutschen Gebiete bis in den Anfang des 11. Jahrhds. hinein, während es im Hochdeutschen schon zeitig im 9. Jh. dem einfachen *r* Platz macht; aber zu jener Abneigung der ottonischen Kanzlei gegen die groben Saxonismen gehört es auch, dass man hier dies *hr* sonst grundsätzlich verschmäht: in den beiden Bänden der Diplomata findet sich kein zweiter Personennamen mit *Irod-*, man muss diese Namen sämtlich unter *Rod-*, *Rot-*, *Ruod-*, *Ruot-* usw. suchen, und bei den paar Ortsnamen mit *hr-*, die noch vorkommen, liegt die Sache offenbar ähnlich wie hier: das der kaiserlichen Kanzlei vorgelegte Namenmaterial ist sorgfältig in die Urkunde herübergenommen und nach seinem Lautwerthe conserviert worden.

Aber nicht nur Dialectisches passierte unbeanstandet die kaiserliche Kanzlei und erhielt hier seine Sanction, sondern auch Archaismen. Das will ich erläutern an der

#### Urkunde Ottos I. Nr. 96 (Dipl. I 179).

Unterm 27. März 948 gibt Otto dem Kloster Hersfeld gegen Abtretung des Dorfes Wormsleben und des Zehnten im Hassegau nördlich vom Wilderbach eine Anzahl namhaft gemachte Orte in Franken und Thüringen in Tausch. Damit hängt eng zusammen die wenige Tage später (30. März) gleichfalls zu Magdeburg ausgestellte Urk. Nr. 97, in der den Mönchen von S. Moriz zu Magdeburg das eben von Hersfeld eingetauschte als Geschenk des Kaisers überwiesen wird. Die erstere Urkunde liegt im Original hier in Marburg, von der letztern gibt es zwei Originalausfertigungen: in Dresden (A) und Berlin (B). Nr. 96 ist nach Sickel<sup>2)</sup> ganz von BA verfasst und geschrieben, Nr. 97

<sup>1)</sup> Die drei Grafen dieser Urkunde, welche im normalen Sächsisch „*Werinhard*“, „*Heriman(n)*“ und „*Dodico*“ heissen würden, sind unter ihren dialectischen Namenformen noch wiederholt bezeugt, so *Wirinhard* Erhard Reg. nr. 612, *Hiriman* u. *Dodica* u. a. in den Trad. Corb. § 159. 169; die auffällige Schreibung *-dehc* hat sich (durch alle Zwischenstadien!) für einen Zeitgenossen und Landsmann des *Aelfdehc* erhalten in dem *Asdehc* der Trad. Corb. § 22, der gleich im folgenden § *Osdach*, sonst *Osdag*, *Osdac* heisst.

<sup>2)</sup> Dies wie alles rein diplomatische immer nach der Ausgabe der MG.

A hat „nach einem Magdeburger Dictat“ derselbe Schreiber geschrieben, soweit es wenigstens für uns in Betracht kommt. Nr. 97 B rührt von BC her, der auch den Schluss von Nr. 97 A hinzugefügt hat.

Es fällt nun in Nr. 96 zunächst die von mir oben S. 7 als alterthümlich bezeichnete und dem zweiten Drittel des 9. Jhs. zugewiesene Form *-dorp* (*Amalungesdorp* 18, vgl. Zehntreg. A 67) auf<sup>1)</sup>, ferner das *h* für *ch* im Silbenauslaut: *Buohuueride* 14, *-bah* 4mal, das sich freilich anderweit bis ins 11. Jh. erhält, aber doch in ottonischen Urkunden nicht das übliche ist und sogar schon im Hersfelder Zehntenregister vollständig durch *-bach* ersetzt war; sodann die ganze Form *Caragoltesbah*, die genau so bei Dronke Nr. 405 (ca. 823) steht: an ihr ist sowohl das *C*<sup>2)</sup> als die volle Form des Eigennamens für die Zeit um 950 auffällig. In der That hat denn auch derselbe Schreiber in Nr. 97 A: *Amalungesdorp* (180, 32), *Buochuueride* und durchweg *-bach*, schliesslich die zusammengezogene Form *Karoldesbach*, die offenbar die wirkliche Aussprache des 10. Jhs. wiedergibt, während die Form von Nr. 96 einem alten Register entstammt, einem Register, das, wie *-dorp* beweist, von Hersfeld aus eingereicht wurde. Weiter steht in Nr. 96 *Uurmeresleba* (179, 22), in Nr. 97 A *Vurmaresleu* (180, 26), in 96 heisst es wie im damaligen Hersfeld gewöhnlich „sancti *Uuigber chti*“ (179, 11. 25), in 97 A „beati *Vuicberti*“ (180, 25). Und immer derselbe Schreiber<sup>3)</sup>!

Dass man zunächst für die Nr. 96 sich lediglich nach den von den Hersfeldern als Grundlage ihrer Wünsche vorgelegten alten Documenten richtete, vielleicht gar einen Entwurf des Abts Hagano acceptierte, und dann hinterher bei der Urkunde für S. Moriz die Verhältnisse so feststellte, wie sie in der Gegenwart lagen, das ergibt sich auch aus folgender Beobachtung. Die Liste der im Tausch an Hersfeld gegebenen Besitzungen weicht in 97 (AB) von 96 in folgenden Punkten ab:

1. aus der Liste der fränkischen Orte fehlt in 97: *Buochon*.

2. in der Liste der thüringischen Orte ist ganz ausgefallen: *Berchlougarod* (179, 18), während *Anglenhus* + *Anglenrod* (179, 18) in ein neues *Anglendorph* (180, 32) zusammengefallen sind.

<sup>1)</sup> Es ist das einzige Beispiel der Diplomata I. II.

<sup>2)</sup> Das Hersfelder Zehntenregister kennt, was hier nachgeholt werden mag, den Buchstaben *k* in keinem seiner Theile: es hat stets *c*, resp. *ch* (*Franchenleba*).

<sup>3)</sup> Für archaisch und nicht mehr dem lebendigen Brauch dieser Zeit gemäss halte ich auch die beiden Ortsnamen mit dem Singular *-hus*. Dagegen wage ich in einer Urkunde, die *Magidaburc* schreibt, auf das an sich recht alterthümliche *Berchlougarod* keinen Werth zu legen.

Das ist selbstverständlich keine Willkür: es handelt sich um junge Rodungen der Karolingerzeit, von denen die eine inzwischen wieder eingegangen, die andere wohl mit dem Mutterdorf zusammengewachsen war. Die Hersfelder hatten in jenen Orten, wie es für *Amalungesdorf* ja durch das alte Register bezeugt ist, den Zehnten gehabt, und als sie jetzt in die Lage kamen, aus Anlass eines doch wohl vom Kaiser gewünschten Tausches ihre Ansprüche zu formulieren, schickten sie einen Auszug aus karolingischen Registern oder Urkunden ein, in welchem sie unter genauer Angabe der frühern Besitzer die für den Tausch geeigneten Güter namhaft machten.

Wenn ich die Fortlassungen in Nr. 97 für das Resultat einer „Grundbuch-Revision“ erkläre, so muss ich für eine andere Abweichung mein Urtheil vorsichtiger fassen. Nach 96 tritt Abt Hagano an Otto ab „*villam q. v. Uurmeresleba cum ecclesia eiusdem villę et omni decimatione quam idem venerandus abba et illi subiecti monachi in pago Hossegauue in septentrionali plaga rivuli qui dicitur Uuildarbah antea habuisse cognoscebantur, excepta illa parte quae a sancti Uuigberchti et sepe futi abbatis familia solvitur*“. In 97 dagegen ist in den etwas veränderten Wortlaut eingeschoben (180, 27) *aliam quoque in villa Vuidersteti nuncupata*. Mit welchem Rechte, wage ich nicht zu entscheiden: jedenfalls ist es möglich, dass die Hersfelder von dieser Abtretung, die nur in dem Instrument für S. Moriz, nicht in der wenige Tage vorher für sie selbst ausgefertigten Urkunde namhaft gemacht war, gar nichts gewusst haben.

Diese Möglichkeit, ja Wahrscheinlichkeit ist nicht ohne Werth für die Beurtheilung des Diploms Nr. 215 Ottos I. (Dipl. I 297 f.), das nur in einem Magdeburger Copialbuch des 15. Jhs. auf uns gekommen ist. Diese Urkunde, welche dem Kloster Hersfeld den Besitz gewisser ihm seit langer Zeit gehöriger thüringischer „capelle“ und der zugehörigen Zehnten bestätigt (Magdeburg 960 August 26), nennt auch die *capella in Wuitheresteti* (298, 9), und der Bearbeiter (Laschitzer) hebt diese Angabe immerhin als „auffallend“ hervor, da ja „Wiederstedt bereits durch DDO. 96, 97 in den Besitz von Magdeburg gekommen war“. Hier liegt eben ein kleiner Irrthum vor: die Urkunde Nr. 96, die allein nach Hersfeld gelangt sein wird, sagt kein Wort von Wiederstedt — es handelt sich nur um einen Zusatz von Nr. 97, der offenbar über die von Hersfeld eingereichten und in Nr. 96 acceptierten Vorschläge hinausgegangen war <sup>1)</sup>.

<sup>1)</sup> Das entstellte und unerklärt gebliebene *Gunrinhereslibien* (298, 8) in Nr. 215 ist sicherlich (aus dem Breviarium S. Lulli ed. Landau S. 185. 187) als *Guorichesleba* resp. *-liba*, *-leben* zu verstehen, d. i. Gorsleben südl. Heldringen.

Ich komme nochmals auf Nr. 97 zurück. Diese Urkunde liegt in zwei Originaldiplomen vor, und ich wage Sichel nicht zu bestreiten, dass das Dresdener Exemplar die ältere Ausfertigung sei; ich müsste ihm aber entschieden widersprechen, wenn er damit zugleich die WSB. LXXXV 438 ausgesprochene Ansicht festhalten wollte, dass der Schreiber des Berliner Exemplars B einfach A „copiert“ habe. Das wird durch die einfache Beobachtung ausgeschlossen, dass die Orthographie der Ortsnamen in 97 B der von 96 näher steht, als der von 97 A. Ueberraschend freilich und doch wohl nur so zu erklären, dass 97 B auf das Concept von 97 A zurückgriff, dieses Concept aber 96 resp. dem Hersfelder Entwurf noch näher stand als 97 A. Die Thatsache selbst ist unbestreitbar:

Nr. 96	=	Nr. 97 B	Nr. 97 A
<i>Buohueride</i>	=	<i>Buohueride</i> ;	<i>Buochueride</i>
<i>Caragoltesbah</i>	=	vgl. <i>Karoltesbah</i> ;	<i>Karoldesbach</i>
<i>Fürbah</i>	=	vgl. <i>Furbah</i> ;	<i>Eurbach</i> (!)
<i>Hurnafa</i>	=	<i>Hurnafa</i> ;	<i>Hurnaffa</i> .

Haben wir hier wahrscheinlich gemacht, dass die Hersfelder der Kanzlei Ottos I. Notizen aus Aufzeichnungen der Karolingerzeit zur Verfügung stellten, so dürfen wir ähnliches wohl auch für andere Urkunden voraussetzen und damit überhaupt für die sprachliche Beurtheilung, insbesondere der Ortsnamen, eine Warnungstafel aufstellen. So tritt Hersfeld an Heinrich I. im J. 932 (im Tausch) seinen gesamten Besitz in 6 namhaft gemachten Orten des Friesenfeldes ab (DH 32); die Schreibung derselben: *Osterhusa*, *Asendorf*, *Uuntza*, *Hornpergi*, *Seorebininga*, *Sitechenbah* weicht freilich fast durchgehends von der Fixierung der gleichen Namen im Zehntregister A (wo sie sich als Nr. 24. 88. 127. 34. 3 usw. 22 wiederfinden) ab, aber immerhin weist schon das *Seo-* (vgl. o. S. 6 f.) darauf hin, dass man hier nicht die lebendige Aussprache, sondern eine ältere Aufzeichnung zu Grunde legte. Wir haben innerhalb des Zehntenregisters bereits so verschiedene orthographische Physiognomien kennen gelernt, dass auch der Herleitung der obigen Liste aus Hersfeld an sich nichts im Wege stünde. Mir liegt aber hier nur daran, zu betonen, dass diese Liste in *Seo-* einen unbedingten Archaismus bietet.

Zu eigenthümlichen Betrachtungen Anlass gibt die Ueberlieferung der Memlebener

Urkunde Ottos II. Nr. 191 (Dipl. II 217 f.).

Das Original liegt hier in Marburg, ebenso das Hersfelder Copiarium des 12. Jhs., nach dessen im Eingang verstümmelter Ueberlieferung

die Urkunde neuerdings wieder in Schmidts Urkundenbuch d. Hochstifts Halberstadt I 28 f. gedruckt ist — freilich mit Beibehaltung vieler alter Fehler aus Wenck, die ich hier stillschweigend auf Grund einer Collation richtig stelle.

Diese Urkunde (A) vom 29. Mai 979 ist vermuthlich von einem Mönche des Klosters Memleben verfasst und geschrieben <sup>1)</sup>, ihre vermeintliche Copie (B) hat der Bearbeiter (Foltz) nur zur Ergänzung der schadhafte Stellen des Originals herangezogen, im übrigen keine Lesarten angegeben und nicht einmal notiert, dass das Copiarium, in dem zwischen Bl. 17 und 18 (moderner Zählung) ein Doppelblatt ausgefallen ist, das Schriftstück erst von 218, 6 *et stabiliri* an erhalten hat.

Aber handelt es sich wirklich um eine schlichte Copie? Die Möglichkeit dazu war in Hersfeld, dem Memleben seit 1015 incorporiert war, recht wohl gegeben, und die Uebereinstimmung in dem sonderbaren *studela st. cautela* 218, 8 scheint gleich im Eingang dafür zu sprechen. Aber man beachte folgendes. Die Urkunde enthält u. a. das vielbesprochene Verzeichnis der nordthüringischen „civitates et castella“, und zwar zweifellos auf Grund jener Liste, die wir als B des Hersfelder Zehntenregisters oben S. 10 der zweiten Hälfte des 9. Jhs. zugesprochen haben. Und da stellt es sich denn heraus, dass die Namen im Copiarium vielfach besser überliefert sind, als in der Originalurkunde! Ich stelle die drei Fassungen zusammen in der Reihenfolge der Urkunde:

Zehntreg. B	DO II 191 B	DO II 191 A
Altstediburg (3)	Altstedeburg	Alstediburch
Gerburgoburg (8)	Gerburgaburg	Gerburgaburch
Niuuenburg (2)	Niwanburg	Niuuanburch
Bru[ <i>nstediburg</i> ] <sup>2)</sup> (6)	Burnstediburg	Burnigstediburch (!)
Helphideburg (1)	Helphedeburg	Helpethingaburch (!)
Scranenlebaburg (5)	Scroppenleuaburg	Scroppenleuaburch
Cucunburg (15)	Cucunburg	Cucunburch
Curnfurdeburg (10)	Cornfurdeburg	Quernuordiburch (!)
<i>fehlt</i>	Smeringeburg	Smeringaburch
Vizenburg (9)	Wizinburg	Uitzanburch
Seidingeburg (11)	Scidinburg	Seithingaburch
Muchileburg (13)	Muchunleuaburg	Mochenleiuaburch
Gozzesburg (14)	Gozhoburg	Gozkoburch
Uuirbineburg (12)	Wirbineburg	Uuirbiniburch
Suemeburg (19)	Swemeburg	Suuemoburch (!)
Merseburg (4)	Merseburg	Meresburch (!)

<sup>1)</sup> Wozu die niederdeutschen Formen *-leuo*, *-thorp* gut stimmen würden.

<sup>2)</sup> Nur diese Ergänzung lässt der Raum zu.

H[unleba]burg <sup>1)</sup> (17)	Hunleuaburg	Hunleiuaburch
Liudineburg (16)	Luideneburg	Liutiniburch <sup>2)</sup>
Seoburg (7)		fehlt
Item Uuirbinaburg (18)		fehlt.

Ich habe die auffälligsten Abweichungen von DO II 191 A durch ein (!) markiert, die bemerkenswertesten Uebereinstimmungen zwischen A und B gegenüber dem Zehntregister durch = hervorgehoben.

Wie will man diese eigenthümliche Zwischenstellung erklären? Hat B aus dem Gedächtnis willkürlich hier und da retrovertiert? Dafür zeigt er sich doch wieder viel zu abhängig von solchen Eigenheiten seiner Vorlage, die am leichtesten zu ändern waren, — und was giengen den Copisten des 12. Jhs. schliesslich noch diese Orte an, mit denen sein Kloster seit zwei Jahrhunderten nichts mehr zu thun hatte! Hat er etwa gar das alte Zehntregister zur Controle aufgeschlagen? Dann würde er sich schwerlich mit der Beseitigung einzelner Fehler oder mit Compromisschreibungen begnügt haben. Beide Annahmen erscheinen gekünstelt neben der naheliegenden Möglichkeit, dass das Kloster Hersfeld selbst eine zweite Originalausfertigung der Urkunde DO II Nr. 191 besass, die ihrerseits der ursprünglichen Schreibung der Liste näher stand <sup>3)</sup>.

### III. Eine undatierte Fuldaer Traditionsurkunde <sup>4)</sup>.

Unter Nr. 577 seines Codex diplomaticus Fuldensis hat Dronke

<sup>1)</sup> Nur diese Ergänzung lässt der Raum zu.

<sup>2)</sup> Oder *Luitini*.

<sup>3)</sup> Ein Curiosum soll nicht verschwiegen werden: Dipl. A bietet, dem niederdeutschen Schreiber gemäss, durchweg *-burch*, — Dipl. B. lässt auf ein erstes *-burc* 17 *-burg* folgen, ganz so wie das Zehntregister! Dabei sind die Namen, die an der Spitze stehen, beidmal verschieden: hier *Helphideburc*, dort *Allstedeburc*. Ist es also Zufall? Ich kann es nicht recht glauben, denke mir vielmehr, dass jene Liste, die von Hersfeld eingeschickt wurde, trotz der veränderten Anordnung unter dem orthographischen Banne des Zehntregisters zu stande gekommen war; des Schreibers Auge hatte zuerst das *-burc* am Eingang erfasst, er gieng aber alsbald mit seiner Vorlage zu *-burg* über.

Nun haben wir oben S. 8 jenes eine *-burc* vor 18 *burg* aus der Anfügung der *burg*-Liste B an das Zehntregister A mit constantem *-burc* erklärt: somit wurde für die Urkunde DO II 191 bereits das vereinigte Register A + B (+ C + D), das am Ausgang des 9. Jhs. zu stande kam, benützt, was ja von vornherein nicht unwahrscheinlich ist.

<sup>4)</sup> Ich habe diesen Aufsatz, so wie ich ihn für Urkundenforscher niedergeschrieben hatte, unverändert gelassen, obwohl ich dicht vor dem Abschluss gewahr wurde, dass mir sein Hauptresultat bereits vor mehr als 30 Jahren von Müllenhoff in der Vorrede zu den „Denkmälern“ (1864) S. XIII vorweg genommen worden ist.

z. J. 860 eine undatierte „*Traditio Erpholes comitis*“ eingereicht, die bei Pistorius (1607) p. 523 als Nr. 80 des II. Buches überliefert ist.

Ich bemerke zunächst, dass Dronke, der bei dem einzigen erhaltenen Chartularbände die äusserste Sorgfalt in Lesung und Wiedergabe bewiesen hat, gegenüber dem Pistorius sehr oft eine geradezu verblüffende Sorglosigkeit und Willkür verräth. So auch hier. Man möge also zunächst folgende Aenderungen in den Dronkeschen Text eintragen. Z. 1 *Erpfoles* (st. *Erpholes*). — Z. 2 *Marahesfeldū*, was entsprechend den ausgeschriebenen constanten *Eichesfeldum*, *Bleichfeldum*, *Grapfeldum* usw. aufzulösen war in *Marahesfeldum* (st. *Marahesfeldun*). — Z. 2 in *Iuhhisomthrim* (st. *Iuhhisomthrun*), was zu trennen ist in *Iuhhisom thrim* = *in tribus Iuchisis*, wie in Nr. 157 (a. 800 3. Febr.) steht. — Z. 3 in *zuuisgem Eichesfeldum* gemäss Pist. in *Zwisgemeichesfeldum* (st. in *zuuisgen E. Dr.*) — Z. 8 *Ruadhart*. — Z. 9 *Otacer*. — *Isanperaht*. — Ausserdem hat Dronke stillschweigend Z. 5 *Cilianum* in *Kilianum*, Z. 7 *Raxahu* [Eberhart: *Sazenu*] in *Saxahu*, Z. 9 *Galuman* in *Saluman* geändert. Die letzte Aenderung hat den Werth einer guten Conjectur, da zwar Namen mit *Gala-*, aber nie solche mit *Galu-* belegt sind, während *Saluman*, *Salumar*, *Saluram*) gerade in den Fuldaer Urkunden öfter vorkommen. — Z. 7 *Raxaha* des Pistorius ist sicher verderbt, aber schwerlich mit Dronke in *Saxaha* zu ändern <sup>1)</sup>: eher trifft die Aenderung *Kazaha* das richtige: ein solcher Ort <sup>2)</sup> erscheint Nr. 611 (vom J. 874) „in comitatu Kristani comitis“ in einer Liste von 15 Ortsnamen, aus der noch weitere 3: *Heripha*, *Helidunga*, *Botoluestat* in unserer Urkunde wiederkehren; er begegnet ferner neben dem hier auch genannten Jüchsen in Nr. 562 (a. 852): *in Iuchisono* <sup>3)</sup> et in *Kazahono marcu*.

Sicherer als diese sind zwei andere Besserungen von Lese- resp. Druckfehlern des Pistorius. Z. 1 in *Herfu* wiese auf einen an sich schon verdächtigen Nominativ *Herfia*: der Ort heisst aber *Herifa* (jetzt Herpf) vgl. Nr. 124 in *villa Herifatorphe* und am Schluss in *Heriffu*; Nr. 190 in *villa quae dicitur Herifa*, Nr. 354 in *Herifathorpse*, Nr. 611 (874) *Heripha*, Nr. 87 (788) *Heripfe* (das *i* fehlt nur in Nr. 583 in *Herphethorpfono marcu*); es ist also in *Herifu* zu lesen. — Z. 6 in *Leobah* klingt gleichfalls verdächtig und findet weder sichere

<sup>1)</sup> Ein Ort dieses Namens ist in der ganzen in Betracht kommenden Gegend nicht aufzufinden.

<sup>2)</sup> Wahrscheinlich des heutige Unterkatz bei Wasungen.

<sup>3)</sup> Pistorius hat hier freilich *Iuchisono* und Gegenbaur Fuldaer Gymn. Progr. 1874 S. 9 will darin Lauchendorf und in *Kazaha* Kautz südlich von Flieden wiederfinden: aber das ist beides sprachlich ganz unmöglich.

Parallelen noch eine locale Fixierung: beide Bedenken werden durch das aus Eberhards *Sebach* erschlossene *Seobah* beseitigt: es wäre Seebach NW v. Langensalza, in dessen Nähe auch die beiden Orte führen, die ihm in der Urkunde zunächst stehen: mit *Gutorne* ist (Alten-?)Gottern, mit *Thurnilohum* Dorla gemeint.

Wir wenden uns nun zur Datierung der Urkunde. Im alten Chartular stand sie zwischen Dronkes Nrn. 355 und 310: diese ist vom 7. Mai 815, jene wird ohne festern Anhalt vom Hrsg. einige Jahre später angesetzt; entscheidend ist die Ueberlieferungsstelle bei der chronologischen Unordnung des Chartulars überhaupt nicht. Dronke hat nun, dem Vorgange Schannats folgend, die Schenkungsurkunde des Grafen Erpfol z. J. 860 eingestellt, und Dobenecker *Regesta Thuringiae* S. 49 (Nr. 222) ist ihm wie in so vielen Irrthümern unbedenklich auch in diesem gefolgt.

Der Grund für diese späte Datierung ist einzig und allein das Vorkommen eines Grafen von ähnlichem Namen im Fuldaer Nekrolog z. J. 860: nach Schannat soll er dort *Erpho* heissen, in der von Dronke Trad. et antiq. Fuld. S. 159 ff. abgedruckten Kasseler Hs. steht S. 170 ein „*Erpholt*“, der aber nicht als Graf bezeichnet ist. Dronke meint ganz naiv, diese Form stimme ja mit der bei Pistorius noch mehr überein. Nun, zunächst sind *Erpfol* und *Erpfolt* (*Erpholt*) ganz verschiedene Namen, und nur der dritte, *Erpfo*, könnte immerhin als Koseform zu beiden verwendet worden sein. Jedenfalls aber müssten ernste Gründe vorliegen, um die an sich durchaus nicht unbedenkliche Identification zu wagen.

Nun sieht indessen der Germanist auf den ersten Blick, dass Dronke mit seiner Ansetzung reichlich ein Menschenalter zu spät greift. Zwar mit den lautlichen Verhältnissen der Eigennamen ist nicht viel anzufangen: archaisch sind allerdings die beiden *eo* stat *io* in *Uuanenreodum* und *Theotrich*<sup>1)</sup>, aber sie finden sich doch noch wiederholt in den folgenden Jahrzehnten (oben S. 6); ebenso mag das *o* in \**Seobach* angesehen werden. Um so entscheidender ist das flexivische Element. Wir haben in der Urkunde eine grosse Anzahl alterthümliche Dativformen des Plurals: 1. ntr. *a*-Stämme: *Bleichfeldum*, *Eichesfeldum*, *Grapfeldum*, \**Marahesfeldum*; *Uuanenreodum*, *Thurnilohum*, *Brustlohsum*; *Marchereshusum*, *Othelmeshusum*, *Suuabohusum*. — 2. Fem. *ô*-Stämme: *Juhhisom*, *Helidungom*, *Zimbrom*. — 3. Adj. resp. Zahlwort: *zuuisgem* (Z. 3), *thrim*. Diesen 14 bis 15 Beispielen für Erhaltung des auslautenden

<sup>1)</sup> Rings umher bei Dronke überwiegt *io*: Nr. 572 *Theoto*—*Thiotonis*, *Thiotoltes*; Nr. 576 *Theoto*; Nr. 579 *Thioto*; Nr. 580 *Thioto*, *Thiotrih*; Nr. 581 *Thioto*, *Thiotrih* usw.

flexivischen *-m* stehen nur 2 mit Ersatz durch *-n* gegenüber: *Eryfolestin* und *zuwisgen* (Z. 2). Wenn wir nun berücksichtigen, dass diese zwei Dative gerade die ersten sind, die die Urkunde bietet, so werden wir sie unbedenklich dem Schreiber des Chartulars aufs Conto setzen: dieser wandte anfangs, wohl unwillkürlich, die ihm geläufigen Formen mit *-n* an, griff beim dritten Falle zu dem neutralen Abkürzungszeichen: *Marahesfeldū*, und lenkte dann mit *Iuhhisom thrim* in die Schreibung der Vorlage ein, die er nun weiterhin treulich festhielt. Das Original der Urkunde wird also noch durchgehends die alten Dative auf *-m* gehabt haben.

Nun hat sich der Uebergang des auslautenden *-m* in *-n* in den ersten Jahrzehnten des 9. Jahrhunderts vollzogen (Braune, Ahd. Gramm.<sup>2</sup> § 124, n. 1); die in Fulda unter Hraban um 830 entstandene Tatianübersetzung, deren gleichfalls fuldische Abschrift (in S. Gallen) etwa ein Menschenalter jünger ist, hat nur noch geringe und vom Corrector lebhaft befehdete Reste des *-m* aufzuweisen<sup>1)</sup>.

In den fuldischen Urkunden selbst liegen die Verhältnisse folgendermassen. Innerhalb des erhaltenen Chartulars kommen diese Dative Plur. auf *-m* zum letzten Male vor in den unter sich zusammenhängenden Schenkungsurkunden Nr. 395 (821) und Nr. 429 (823): *Feldum* und *Stetim* (Niederlahngau). Bei Pistorius schwinden sie — in dem sehr viel reichern Material! — gleichfalls in den nächsten Jahren: Nr. 446 und 447 (ex 824) beidemal *in pago Ascfeldum*, Nr. 470 (ex 826) *in pago Tullifeldum* sind die letzten Beispiele; fortan treffen wir nur *-un*, *-on* oder die dem Copisten bereits geläufige Abschwächung *-en*, soweit überhaupt der Plural in Geltung bleibt und nicht, wie bei den Bildungen auf *-feld(e)*, alsbald dem Singular Platz macht. Speciell die Endung *-om* der femininen Plurale lässt sich überhaupt nur noch an 5 Beispielen nachweisen: Nr. 93 (789) *in Pladungom* (l. *Fladungom*?), Nr. 99 (791) *in Giusungom*, Nr. 115 (796) *in willa Uuintgrabom*, Nr. 157 (800) *in Helidungom*, Nr. 180 (Chartular, ca. 803) *ad Hrachatom*, tritt also scheinbar noch früher zurück<sup>2)</sup>.

Unsere Urkunde mit ihren 14 *-m*, neben einem *-ū* und zwei *-n*, muss also unbedingt der Zeit vor 825 angehören. Der Schreiber des Chartulars zeigt hier in der Behandlung des Wortauslautes genau das gleiche Schwanken wie in Nr. 124: *Tollifeldū*, *Grapfeldun*—*Suualun-*

<sup>1)</sup> Ausgabe von Sievers, 2. Aufl. Paderborn 1892, S. XXVIII S. 12.

<sup>2)</sup> Gegen das viermalige *-husom*, *-feldom* des Pistorius (Nr. 115. 207. 347. 348) kann ich einen Zweifel, dass es vom Setzer verlesen oder falsch aufgelöst sei, nicht unterdrücken; gerade bei Pistorius begegnet auch zweimal die unwahrscheinliche Schreibung *Tollifeld* (Nr. 124. 133).

gom, Pargthorfum, Ueeterungom, Suuanafeldum, Scegifeldum, Suuanafeldum; anfangs unsicher zwischen Nasalstrich und -n tastend schliesst er sich dann consequent mit -m an die Vorlage an.

Suchen wir nun in der Zeit vor 825 nach einem Anhalt oder Beleg für den Testator Graf *Erpfol*, so bietet sich uns in dem *Erpfeol*, welcher die lange Zeugenreihe von Nr. 157 (v. J. 800) einleitet, derselbe Name in etwas alterthümlicherer Schreibung dar. Und diese Schenkung der Aebtissin Emhilt von Milz weist uns auch in die gleiche Gegend wie Nr. 577. Ich stelle die entsprechenden Ortsnamen gegenüber:

Nr. 157	Nr. 577
<i>Hentingi</i>	in <i>Hentinge</i>
in <i>Sulzedorfe</i>	in <i>Sulzithorfe</i>
in <i>tribus Iuchisis</i>	in <i>Iuhhisom thrim</i>
in <i>tribus Berchohis</i>	in <i>Berchohe</i>
in <i>Helidungom</i>	in <i>Helidungom</i>
<i>Greifesdorf et duo Eichesfeld</i>	in <i>Greifesdorf, in zuuisgem Eichesfeldum</i>
<i>Othelmeshus</i>	in <i>Othelmeshusum.</i>

Die reiche Schenkung der Emhilt gilt nur der Abtei Fulda, das Testament des Grafen *Erpfol* bedenkt auch das Bisthum Würzburg: aber die örtlichen Uebereinstimmungen beschränken sich auf den ersten Theil seines Vermächtnisses, die Schenkung an Fulda! Jene Emhilt, welche das Nonnenkloster Milz im J. 783 gestiftet und mit den obigen und andern Gütern ausgestattet hatte (die Stiftungsurkunde bei Pistorius S. 508 f.) und es nun mit Zustimmung des Convents an Fulda übergibt, muss eine nahe Verwandte, wahrscheinlich die Schwester des Grafen *Erpfol* gewesen sein, der darum mit Recht die Reihe der Zeugen eröffnet, und wenn in dieser Zeugenreihe von 30 Namen ausser seinem eigenen noch 8 von den 21 wiederkehren, die in Nr. 577 Zeugen seines Testamentes sind (*Arnolt, Gerolt, Heio, Sigifrid, Theotrich, Uuacho, Uuerinolt, Uuidarolt*), so werden wir darin keinen Zufall mehr erblicken.

Noch einmal begegnet der seltene Name: als *Erpfeol* unter den Zeugen von Nr. 207: Schenkung des Purghart und der Frewirat vom 5. Juni 803. Die Urkunde ist in Fulda ausgestellt und betrifft Güter in der Mark Münnerstadt, also im Grabfeld und nur 2—3 Meilen entfernt von solchen gelegen, welche in den Schenkungen der Emhilt in Nr. 157 und des *Erpfol* in Nr. 577 enthalten sind. Unter den 19 Zeugen befinden sich hier ausser *Erpfeol* selbst noch 4 (*Erdpraht, Herman, Theotrih, Uuerinolt*), die wir auch in der Zeugenliste von Nr. 577 antreffen. Die Probe darauf, dass das nicht gut ein Zufall

sein kann, dürfen wir machen, indem wir die 21 Zeugen von Nr. 577 mit den Unterschriften einiger von den Urkunden confrontieren, in deren Umgebung Dronke unrechtmässig das Testament des Erpfol gestellt hat: unter den 30 Namen von Nr. 576 und unter den 20 von Nr. 583 findet sich kein einziger aus Nr. 577!

Also auch der Zeuge „Erpheol“ aus Nr. 207 ist mit hoher Wahrscheinlichkeit die gleiche Person wie der „comes Erpfol“ der Nr. 577. Bald nach dem Termin jener Urkunde wird auch diese anzusetzen sein: ihre alterthümlichen Sprachformen passen nirgends besser hin als ins erste Jahrzehnt des 9. Jahrhunderts. Das einzige, was man dagegen anzuführen geneigt sein könnte, wäre das Fehlen des anlautenden *h* in *Ruadhart* und allenfalls in (*Uuanen*)*reodum*. Aber den Mangel des Lautes im zweiten Compositionstheil kennt schon, ganz parallel, das alte Chartular in Nr. 145 *Hasareoda*, und auch für den Fortfall im Wortanlaut führt Kossinna, Ueber die ältesten hochfränkischen Sprachdenkmäler (Strassburg 1881, Quellen und Forschungen XLVI) S. 54 aus der Zeit bis 800 schon 6 Beispiele an. Sie lassen sich wesentlich vermehren aus Pistorius, wo sich z. B. gerade auch in der für uns zeitlich nächstliegenden Urkunde Nr. 207 *Ruadmunt* und *Ruadpercht* finden.

Ich schliesse mit einigen Worten zum Schutze des Pistorius. Er hat sich in den altdeutschen Namen zuweilen verlesen, und noch öfter vielleicht hat sein Setzer Fehler begangen: aber sie sind fast sämmtlich derart, dass ein des altdeutschen Namenmaterials kundiger und das speciell fuldische vorsichtig vergleichender Germanist sie mit Sicherheit oder doch mit hoher Wahrscheinlichkeit bessern kann. Es ist also durchaus möglich, auch den bei ihm überlieferten, ungleich reichern Bestand von Eigennamen in ähnlicher Weise sprachgeschichtlich auszubenten, wie es Kossinna in der oben angeführten Schrift für das erhaltene Chartular gethan hat. Nur ist das eben nicht gerade eine Anfängerarbeit. Kein Vorwurf kann irriger sein, als der, welchen Kossinna a. a. O. S. 7 f. gegen Pistorius erhebt: dass er durch „massloses Einschwärzen“ fremder Laute, aus Nachlässigkeit oder „gelehrtem Unverstande(!)“ den hochfränkischen Lautcharakter seiner Vorlage entstellt habe. Alles was Kossinna dafür anführt, sind Dinge, die bei einem Herausgeber jener Zeit und gerade auch bei einem Manne wie Pistorius wissenschaftlich wie psychologisch unmöglich erscheinen: er soll beispielsweise den Umlaut des *a* schon von 765 ab mit Consequenz eingeführt haben, er soll an den massenhaften *ua* (für das *uo* des Chartulars), an dem Auftauchen des *y*, an den häufigen *d* für anlautendes *t* schuld sein! Ich glaube, jedermann, und Kossinna heute

selbst wird mir ohne weiteres zugeben, dass wir das alles dem Urheber resp. den Urhebern der beiden Chartulare des Pistorius zuzuschreiben haben. Die vielen *ua* in Verbindung mit den anlautenden *d* statt *t* weisen deutlich drauf hin, dass hier ein Südfranke, ein Landsmann Otfriids, als Copist mit im Spiele ist, und vielleicht erklärt sich daher auch die vereinzelt Anwendung des Zeichens *y*, das gerade für die Weissenburger Traditionen und für die Orthographie Otfriids selbst charakteristisch scheint.

#### IV. Die Corveyer Traditionen.

Die geringe Schätzung der „Traditiones Corbeienses“, welche der letzte Herausgeber P. Wigand (1843) selbst mitverschuldet und die bald darauf (1847) H. A. Erhard in dem harten Urtheil zusammengefasst hat, dass sie „ein ganz ordnungsloses und daher für die Geschichte im Allgemeinen wenig brauchbares Verzeichnis“ darstellten, ist einer gerechteren Auffassung gewichen, seit Dürre in der verdienstlichen Programmabhandlung „Ueber die angebliche Ordnungslosigkeit und Lückenhaftigkeit der Traditiones Corbeienses“ (Holzminen 1877, wiederabgedruckt Zeitschr. f. Gesch. u. Alterthumskunde Westfalens Bd. 36 II, 164—185), den Nachweis geführt hat, dass die §§ 1—224 hinter die §§ 225—486 der Wigandschen Ausgabe zu stellen sind, — dass also der böse Falke in diesem Punkte recht gesehen hat. Weiter hat Dürre durch Beachtung der Zahl der bei einzelnen Traditionen angeführten Schutzpatrone auch innerhalb der ältern Partie (§§ 225 bis 486) die chronologische Folge im allgemeinen nachgewiesen und durch die zeitliche Bestimmung der in den Traditionen ab und zu erwähnten höheren Geistlichen und einzelner Gaugrafen seine Ergebnisse zu festigen gesucht.

Als ich mich durch sprachgeschichtliche Interessen zu einer Prüfung des Ueberlieferungszustandes veranlasst sah, war mir die Schrift von Dürre Ausgangspunkt und Stütze. Ich hielt meine streng auf das grammatische beschränkte Arbeit nach wenigen Tagen für abgeschlossen und wollte nur die allgemeinen Urtheile, zu denen ich gelangt war, vor der Handschrift der Traditionen selbst einer letzten Controle unterwerfen, als mir durch meinen verehrten Landsmann, Herrn Staatsarchivar Dr. Ilgen die Münsterische Dissertation von Martin Meyer, Zur älteren Geschichte Corveys und Höxters, Abschn. I—III, Theil 2 (Paderborn 1893) bekannt wurde, wo S. 1—10 durch eine sehr einfache Beobachtung die genaue chronologische Reihenfolge zunächst der jüngern Traditionen (Register II) §§ 1—224, erwiesen ist. Meyer ist durch die besonders hier auffällig grosse Anzahl der Traditionen

„pro filio suo“ (und demnächst „pro fratre suo“) veranlasst worden, dem Grunde dieser Schenkungen nachzufragen. Seine Annahme, dass es sich hier in der Regel um Söhne und jüngere Brüder handle, die ins Kloster eintreten (vgl. auch §§ 425. 429), erhielt die schönste Bestätigung durch einen Vergleich dieser filii und fratres mit dem „Catalogus abbatum et fratrum Corbeiensium“, den Jaffé, Monumenta Corbeiensia S. 66 ff. herausgegeben hat. Die Gegenüberstellung auf S. 5 ff. hat das wunderhübsche Doppelresultat ergeben <sup>1)</sup>, dass sowohl das Traditionsregister der verglichenen Partie wie die Matrikel — so will ich den „Catalogus“ kurzweg nennen — nach der Zeitfolge geordnet sind. Ist so die allgemeine und die relative Chronologie festgestellt, so fehlt es doch nach wie vor fast ganz an festen Daten, ja Meyer selbst hat sich in diesem Punkte den Weg der Erkenntnis versperrt durch die voreilige Behauptung (S. 9), dass die Tradition zwar bei der Uebergabe des Knaben an das Kloster erfolgt sei, die Eintragung in die Matrikel hingegen erst bei der Aufnahme in den Convent. Die erste Hälfte dieses Satzes mag im allgemeinen zutreffen, obwohl man gut thun wird, auch andere Möglichkeiten im Auge zu behalten: es kann, um nur ein Beispiel herauszugreifen, eine Tradition „pro fratre“ sehr wohl erfolgt sein, nachdem der ältere Bruder durch den Tod des Vaters, der seinerseits bei der Oblation des jüngern Sohnes eine Schenkung unterlassen hatte, Familienhaupt geworden ist. Dass der zweite Satz direct falsch ist, will ich sofort erweisen.

Die „Annales Corbeienses“ (bei Jaffé S. 33 ff.), eine Quelle, die man merkwürdigerweise für die Kritik der Traditionen noch gar nicht verwertet hat, melden z. J. 978 (Jaffé S. 36): *Hoc anno obierunt tres infantes: Avo, Mainwercus, Weluth*. Natürlich handelt es sich um „infantes monasterii“, will sagen „oblati“; s. Ducange s. vv. „infans“ und „oblatus“. Aber diese „infantes“ stehen da, wo wir sie suchen dürfen, unter Abt Liudolf in der Matrikel (Jaffé S. 69): *Weluth*<sup>2)</sup>, — *Avo*, — *Mainwercus*! Unter 31 Eintragungen, die in der Zeit vom März 965 bis zum August 983 erfolgt sind, nehmen sie die 16., 18. und 20. Stelle ein. Bei gleichmässiger Vertheilung der Eingetretenen auf die einzelnen Jahre — eine Wahrscheinlichkeitsrechnung, die natürlich nur sehr bedingten Werth hat! — würden wir ihre Uebergabe an das Kloster in die Jahre 974—976 setzen. Wenn wir nun weiter im Traditionsregister finden, dass für diese drei Knaben,

<sup>1)</sup> Es würde noch schärfer hervortreten, wenn M. Meyer, dem die alte Sprache offenbar eine terra incognita ist, auf gewisse schlechthin unmögliche Gleichsetzungen, wie *Odila-Adaloldus*, ganz verzichtet hätte.

<sup>2)</sup> Verlesen als *Wduth*.

die im J. 978 einer im Kloster herrschenden Kinderepidemie zum Opfer gefallen sind, in der gleichen Reihenfolge, wie sie die Matrikel aufführt, von den Vätern Schenkungen an das Kloster gemacht wurden,

§ 57 *Tradidit Thiatmarus pro f. suo Welut etc.*

§ 60 *Tradidit Gherwihc pro fi. suo Auone etc.*

§ 68 *Tradidit Folcbert pro se et pro uxore sua Gherberch et pro fi. suis Maynwarco et Thiadrico*<sup>1)</sup> etc.,

so haben wir für diese Nummern des jüngern Traditionsregisters einen chronologischen Anhaltspunct, wie er fester noch nicht gefunden worden ist: sie sind vor 978, aber nur wenige Jahre anzusetzen!

Diese Datierung steht unbedingt fest, und wenn andere dazu nicht stimmen, so muss entweder die bisherige Deutung falsch oder die Zeitfolge gelegentlich durch eine Umstellung oder eine Einschlebung gestört sein.

Das letzte trifft in der That zu für die Schenkung, welche Dürre und Meyer als ein fester Stützpunkt erschienen ist und den letzttern geradezu veranlasst hat, die Traditionen „pro filio“ durchgehends ca. 18 Jahre hinter das Auftreten in der Matrikel zurückzudatieren: § 139. Der Hauptinhalt dieses §<sup>2)</sup> berichtet ausführlich von einer grossen Schenkung des *Erp pro se et coniuge sua Amulred et pro filiis suis Walthardo et Ludolfo*<sup>3)</sup>. Daran schliesst sich unmittelbar der Zusatz:

*Insuper tradidit Walthardus, presente abbate Gerberno, pro se et coniuge sua Windilswith, et filio suo Recheri in Hemscendu quatuor familias.* Das *Insuper* findet sich nur hier, und das *presente abbate Gerberno* fällt ganz aus dem Stil des Registers heraus: der Verfasser muss einen besondern Anlass gehabt haben, die Datierung nach dem Abte einzuführen; diesen Anlass sehe ich darin, dass er hier, durch den Namen „Walthard“ veranlasst, eine Notiz einschob, der eigentlich eine andere Stelle zukam, sei es nun, dass er sie vom richtigen Platze fortnahm, oder ohne feste Einordnung vorfand. Er fasste offenbar den Walthardus seiner Zusatznotiz als den „filius Walthardus“ des § 139 — aber ist es nicht an sich wunderbar, dass zunächst der Vater für sich, seine Frau und seine beiden Söhne, und dann („insuper“) einer dieser Söhne wieder für sich, Frau und Sohn tradiert? Das mögen bessere Kenner dieser Verhältnisse entscheiden. Das Urtheil,

<sup>1)</sup> Dieser *Thiadricus* ist wahrscheinlich der an 22. Stelle der Matrikel dicht hinter *Mainwercus* stehende *Thadricus*.

<sup>2)</sup> Ueber die Willkürlichkeit der Paragrapheneintheilung (Falke und Wigands s. u. S. 36.

<sup>3)</sup> Diese Schenkung ist nicht bei Gelegenheit einer Oblation erfolgt!

dass diese Notiz aus der Zeit des Abtes Gerbern (948—965), 70 bis 80 Nummern hinter den auf die Zeit „kurz vor 978“ festgelegten Traditionen 57. 60. 68 nicht an ihrem rechten Platze steht, ist unanfechtbar und wird obendrein bald eine weitere Bestätigung erfahren.

Wie weit reichen die Traditionen dieses jüngern Registers II (1—224) zurück? Meyer beginnt seine Gegenüberstellung der Oblationsschenkungen und der Matrikel erst mit § 27, was ich mir nur aus seiner Unsicherheit gegenüber den Namenformen erklären kann. Es finden sich nämlich unter den voranstehenden 26 §§ noch 8 ausdrückliche Traditionen „pro filio“: dabei bleibt viermal (§ 4<sup>c</sup>: § 13. § 14<sup>a</sup>. 14<sup>d</sup>) der Sohn ohne Namen, von den vier namhaft gemachten filii lassen sich drei mit wünschenswertester Sicherheit in der Matrikel noch unter Abt Liudolf wiederfinden.

- |      |  |                             |
|------|--|-----------------------------|
| § 11 | <i>Tradidit Hosed pro filio suo Hatholdo in Manderiwesteran unam familiam . . . .</i>      | Matrikel:<br>Adoldus Nr. 3. |
| § 12 | <i>Tradidit Bernhardus pro filio Wegan j familiam<sup>1)</sup> in Osdeghusun . . . . .</i> | Wego Nr. 4.                 |
| § 19 | <i>Tradidit Uffo pro filio suo Goddescalco j familiam in Horohusun . . . . .</i>           | Godeschalcus Nr. 8.         |

So sind wir mit § 11 der Traditionen bis zu Nr. 3 der Matrikel unter Liudolf vorgedrungen, und wenn unter diesem Abte, wie wir oben sahen, die ‚infantes‘ Welut, Auo, Mainwerc bei der Oblation „immatriculiert“ wurden, so wird es mit den Knaben Hathold und Wega nicht anders gewesen sein: die Traditionen fallen also mit der Eintragung zeitlich zusammen, die §§ 11 und 12 gehören mithin in eines der ersten Jahre Liudolfs. Für den einen noch übrig bleibenden filius, den Volmarus in § 2, ist in der Matrikel des Liudolf kein Platz mehr zu finden, wir müssten um 15 Nummern zurückgreifen, um einen *Folmarus* mitten aus der Matrikel unter Gerbern herauszuholen; es wird sich also hier wie bei einer grossen Anzahl der Traditionen pro filio gar nicht um eine Oblationsschenkung handeln.

Bis zu den ersten Jahren Abt Liudolfs sind wir gelangt, und nichts steht im Wege, die zehn ersten Traditionen, für die sich kein Anhalt fand, auch noch dem Beginne seines Abbats zuzuweisen.

<sup>1)</sup> Wigand las ‚*Weganj familiam*‘; *Wegan* ist der Acc. zu *Wega*, und dieses die unserem Register ganz geläufige dialectische Nebenform für *Wego*.

Das Register II (§§ 1—224 bei Wigand) reicht also nur bis zum Jahre 965 hinauf.

Und nun verstehen wir auch erst richtig jenes auffällige und völlig isolierte „presente abbate Gerberno“ im Zusatz zu § 139: der Urheber des Registers hat hier eine Tradition untergebracht, die gänzlich ausserhalb des von ihm umspannten Zeitraumes lag.

Am Schlusse des Registers II steht bekanntlich in § 224 das einzige datierte Stück: es ist vom J. 1037. Das nächstliegende schien, die Reihe der Traditionen, nachdem ihre chronologische Anordnung erkannt war, ohne weiteres bis dahin auszudehnen: das hat denn auch Dürre gethan. Andererseits hebt sich diese Urkunde über die Schenkung der Kirche zu Boela sowohl durch den Gegenstand, wie durch die Form so von den voraufgehenden Traditionsregistern ab, dass man mit der Möglichkeit rechnen muss, es sei ein später, mehr zufälliger Nachtrag, der so wenig zeitlich mit den vorausgehenden zusammenhängen müsse, wie er inhaltlich und formell dazu passt. Diese Erwägung hat M. Meyer angestellt, und sie war ihm erwünscht, weil er die so glücklich aufgefundenen Oblationsschenkungen immer um ca. 18 Jahre hinter das Auftauchen des entsprechenden ‚filius‘ in der Matrikel zurückverlegte. Wir haben dies Gewaltmittel nicht mehr nöthig, nachdem wir mindestens für die Zeit des Abtes Liudolf die Eintragung der ‚infantes‘ unwiderleglich nachgewiesen haben.

Sehen wir uns nun auch die letzten „traditiones pro filio“ näher an (vgl. Meyer S. 8), so ist sofort ersichtlich, dass sich eine ganze Reihe von Namen (darunter einzelne, die weder in der Matrikel noch in den Traditionen ein zweites Mal vorkommen) im Catalogus fratrum unter Druthmar (1014—1046) finden, jenem Abte also, unter dem auch im J. 1037 die Schenkung der Boelaer Kirche erfolgt ist. Freilich stossen wir hier, und nur hier, auf die Thatsache, dass die innere Chronologie der Traditionen sich nicht deckt mit der Anordnung der Matrikel. Hier ist zweierlei möglich: entweder die Traditionsnotizen sind in Unordnung gerathen, oder aber die Matrikel ist nicht regelmässig geführt und nachträglich nach Gutdünken vervollständigt worden. Ueber die wirkliche Identität kann ein Zweifel kaum aufkommen im Angesicht solcher Confrontierungen wie der nachfolgenden:

- § 216 *Tradidit Arnald pro fratre suo* Matrikel:  
*Ludolfo . . . . . Liudulfus* Nr. 1.  
 § 217 *Tradidit Hogerus pro filio suo*  
*Bernhardo . . . . . Bernhardus* Nr. 3<sup>1)</sup>.

<sup>1)</sup> Aber auch Nr. 14. 24. 30. 33.

- § 218<sup>a</sup> *Tradidit Thiadricus pro filio suo*  
*Bern* . . . . . *Bern* Nr. 6.
- § 218<sup>b</sup> *Erp tradidit pro filio suo Fre-*  
*derico* . . . . . *Fritharicus* Nr. 5.
- § 219 *Tradidit Siward pro filio suo*  
*Thiatmaro* . . . . . *Thiatmarus* Nr. 2<sup>1)</sup>.

Man beachte, dass hier in 5 aufeinanderfolgenden Traditionen 5 von den 6 ersten Namen der Matrikel unter Druthmar vorkommen. Oder aber

- § 209 *Tradidit Ilogerus pro filio*  
*suo Christofero* . . . *Christoforus* Nr. 10.
- § 211 *Tradidit Heppid pro propinquo*  
*suo Rokiero* . . . . . *Rukgerus* Nr. 11.

Es bleiben nun noch drei ‚filii‘ übrig; von ihnen scheint Reginmarus § 221 kein oblatum zu sein, die beiden andern setzen wir mit einem Fragezeichen an:

- § 220 *Tradidit Werinand pro*  
*filio suo Conrado* . *Conradus* Nr. 8 (oder Nr. 31?)
- § 222 *Volcmar tradidit pro se*  
*et filio suo Volcmaro* *Folmarus* Nr. 12?

Man sieht, wir brauchen nicht über Nr. 12, das knappe erste Drittel der Liste unter Druthmar (38 Nrr.), herabzugehen, und da Abt Druthmar von 1014—1046 auf dem Abtstuhl gesessen hat, so würde uns die Wahrscheinlichkeitsrechnung etwa auf das Jahr 1024/25 führen. Aber sowohl die Anordnung der Liste wie die Identificierung einiger Namen bleibt unsicher, und so mag ich die Ansicht nicht bekämpfen, die an sich die ungezwungenere ist: das Register II führe die Reihe der Traditionen bis zu dem Punkte, wo, offenbar zur Zeit des Urhebers, mit der reichen Osnabrücker Schenkung von 1037 (Boela) ein glänzender Abschluss gegeben war.

Innerhalb dieses Zeitraums 965—1037 hatte ich vorläufig als festen Punkt nur für die §§ 57. 60. 63 die Zeit nicht lange vor 978 anerkannt; wir sind aber nunmehr, nachdem wir Meyers Irrthum bezüglich der Eintragung in die Matrikel beseitigt haben, in der Lage, seine schöne Beobachtung ganz anders auszunutzen. Wenn wir die beiden Namen *Bernharius* und *Heremannus*, die den Schluss der Liste unter Liudolf bilden, in den Traditionen von § 95<sup>a</sup> (*pro filio Hermanno*) und § 95<sup>b</sup> (*pro filio Bernhario*) wiederfinden, so können wir mindestens für die Praxis unter Liudolf behaupten: im J. 983 (rund)

<sup>1)</sup> Aber auch Nr. 34.

sind diese beiden Knaben ins Kloster eingetreten, diesem Jahre gehört Wigands § 95 an. Und da wir doch eigentlich keinen Grund haben, anzunehmen, dass andere Aebte die Eintragungen in die Matrikel anders gehandhabt hätten, so dürfen wir unbedenklich ins Jahr 983—84 den § 96 (erste Tradition und erste Nr. der Matrikel unter Thietmarus), ins Jahr 1000—1001 den § 154 (desgl. letzte); ins Jahr 1001 den § 155 <sup>1)</sup> und ins Jahr 1010 den § 195 (erste und letzte Nr. unter Hosed) setzen. Das sind Stationen, von denen aus die Specialforschung weiter vordringen und ausbauen mag. Meine Interessen gelten anderen Fragen.

Ich will mich darum auch bei der äussern Chronologie des Registers I (§§ 225—486) nicht lange aufhalten. Dürre (Westfäl. Zeitschr. 36, II 173 ff.) hat eine Reihe sicherer Anhaltspuncte ermittelt, denen Meyer S. 3 nur einen weitem hinzuzufügen vermag; denn das Experiment mit dem Wala clericus von § 438 halte ich für mindestens gewagt, will mich aber mit der Kritik nicht weiter abgeben <sup>2)</sup>.

Dass die Traditionen des Registers I gleich mit dem ersten Abte (Adalhard 822—826) einsetzen, hat Dürre ebenso sicher dargethan, wie dass sie im allgemeinen chronologisch geordnet sind. Wir wissen bestimmt, dass § 363 noch unter Warin, § 400 schon unter Adalger entstanden ist, aber auch § 387, die Schenkung des ehemaligen Hofcaplans (Ludwigs d. Frommen) Gerold, muss nach Meyer noch der Zeit des Warinus angehören: Gerold ist unter diesem Abt (als 41. von 57) eingetragen. Also fällt der Tod des Warin und der Amtesantritt des Adalger (856) zwischen § 387 und § 400 und aller Wahrscheinlichkeit nach erst ziemlich dicht vor § 400.

Wenn wir nun sehen, wie im Register II 224 §§ [Falke-Wigands] höchstens 72 Jahre, und im Register I die ersten ca. 170 §§ gar nur

<sup>1)</sup> Die Tradition Nr. 168 ‚pro Rethario episcopo‘ (von Paderborn 983—1009) fällt also nunmehr richtig in dessen Bischofszeit (gegen Meyer S. 4).

<sup>2)</sup> Nur eins sei bemerkt: die Traditionen dieser Partie kennen sowohl den Namen *Wala* (252. 325. 438) wie den Namen *Wal* (241. 243. 246. 296. 363. 392. 394. 471), und beide werden sicher für verschiedene Personen gebraucht; ebenso bietet die Matrikel unter Warinus einen *Wala* (Nr. 18) und unter Adalgarius zwei Träger des Namens *Walh* (Nr. 40 und Nr. 47); es geht also nicht ohne weiteres an, auf das Zeugnis des jungen *Catalogus donatorum Corbeiensium* hin, der den *Wala clericus* zu einem *Wal pater* macht, ihn als *Walh* unter den Aebten Adalger oder Thanemar aufzufinden. Und weiter: diese drei *Walh*, die uns Meyer zur Wahl stellt, sind der eine im J. 877, die beiden andern kurz vorher eingetragen. Man beachte, wie weit wir damit von dem letzten bestimmbarren Termin abrücken.

34 Jahre umspannen, so wird man den erhaltenen Rest von rund 90 §§ doch nicht ohne weiteres über die Zeit des Abtes Adalger, d. h. über das Jahr 877 hinaus erstrecken wollen. Die Wahrscheinlichkeit, mit der wir vorläufig allein rechnen können, spricht vielmehr dafür, dass unsere Ueberlieferung noch in der Zeit dieses Abtes, allerdings wohl in einem seiner letzten Lebensjahre abbricht.

Wir besitzen also zwei durch eine gewaltige Lücke von einander getrennte Traditionsregister, welche die Abschrift des 15. Jhs. in falcher Reihenfolge überliefert:

Register I §§ 225—486 umfasst die Zeit 822— ca. 875.

Register II §§ 1—224       "       "       "       963—1037<sup>1)</sup>.

Ich komme nun erst zu meiner eigentlichen Aufgabe, der Ueberlieferung der Traditionen.

Das Mscr. VII Nr. 5209 des Königl. Staatsarchivs zu Münster zählt in einem modernen Einband 15 Folioblätter, die eine Hand des 17. Jhs. (Paullini?) durch fortlaufende Paginierung und durch ein Titelvorbblatt (Papier) zu einem ganzen vereinigt hat, das aber auf den ersten Blick in zwei Theile zerfällt.

A) S. 1—12, die ersten 6 Blätter, bilden eine Lage (einen Ternio) und enthalten das heute für uns älteste Heberegister von Corvey, welches P. Wigand in seinem Archiv für Gesch. und Alterthumskunde Westphalens I 2, 10—24. 3, 49—58 hiernach abgedruckt hat. Ihm steht der Bericht des Copisten, des Mönchs Johannes von Falkenhagen über Veranlassung und Entstehungszeit (1479) dieser Abschrift voran (bei Wigand a. a. O. S. 10 f), von dem ich aber ausdrücklich bemerke, dass er sich zunächst nur auf die Heberolle bezieht und nicht auch, wie später Wigand, Dürre, Meyer als selbstverständlich annehmen, auf das Traditionsregister. Die Schrift ist zierlicher, das Format kleiner als in diesem, auf der Seite stehen nur 45—46 Zeilen, während die ein wenig höhern Blätter der Traditionen bei gedrängterer Schrift deren 56—57 aufweisen. Die Abschrift bricht auf S. 12 unten mitten im Satze ab.

Diese Heberolle erfordert eine besondere Untersuchung, die aber erst dann ans Licht treten kann, wenn das durch Wigands Finderglück gerettete Blatt der Vorlage (Münster St. A. Corveyer Urkk. Nr. 42a) in diplomatischem Abdruck alles lesbaren vorliegt. Schon Wilmans, Kaiserurkunden der Provinz Westphalen I 458 ff. hat bemerkt, dass sich auf der Rückseite (richtiger Vorderseite) dieses Fragmentes

<sup>1)</sup> Oder aber § 1—223: 963 — ca. 1025. § 224: 1037.

einiges in der Abschrift von 1479 nicht überlieferte lesen lässt, was er einer „viel älteren Hand“ zuschreibt, „die jedenfalls noch dem X., vielleicht sogar dem IX. Jahrhundert“ angehört. Nun, so viel älter ist die Hand nicht, denn die Sprachformen weisen auch diesen ältesten Theil bestimmt schon ins 11. Jh. An dem, was uns die Abschrift überliefert, waren aber auch mindestens zwei Schreiber betheiligt. Ich will den Nachweis nur andeuten: der Schreiber des bei Wilmans a. a. O. mitgetheilten Stückes der Rückseite schrieb (zweimal) *Thiedulf*, ebenso der von Wigands §§ 8—10 *Thiedricus* (2mal), *Thietmar*, *Thiedbarn* (und *Thiadbern*), das sind normale corveyische Formen aus der zweiten Hälfte des 11. Jhs., der Schreiber der §§ 29—44 bietet dagegen *Dietmar*, *Dietwart*, *Diezelin*, ja *Dietleib* (§ 42. 43), das sind hochdeutsche Formen, wie man sie um's J. 1100 in Corvey anstrebte: sogar der alte Copist hat das bemerkt und dazu eine höchst lehrreiche Anmerkung (bei Wigand S. 55) gemacht. Wenn wir nun dieselbe Hinneigung zum Hochdeutschen auch schon in § 7 antreffen (*Dietbolt*, *Bruoder*, ferner *Wigerat* gegenüber *Wigered* in § 10), so ist die Frage erlaubt, ob nicht der Abschreiber die ursprüngliche Anordnung verwirrt habe. Man sieht, auch bei der Kritik dieses wichtigen Documentes wird der Germanist ein Wort mitzusprechen haben<sup>1)</sup>. — Der Abschreiber hat

[<sup>1)</sup> Erst nach Abschluss dieses Aufsatzes mache ich die Bekanntschaft des vortrefflichen Osnabrücker Urkundenbuchs von Philippi (Bd. I 1892): dort ist unter Nr. 116 (S. 94 ff.) der Theil des Heberegisters, welcher sich auf das Osnabrückerland bezieht, also §§ 11—38, nach der Copie und, soweit dies erhalten, nach dem Original abgedruckt. Ich habe daraufhin diese in der Urschrift erhaltene Partie (§ 32 Mitte von *He decime* an bis § 38) noch einmal genau verglichen und lege das Resultat vor, damit man auch danach die Zuverlässigkeit des Johannes in Bezug auf die Sprachform schätzen lerne. Unter 68 noch heute lesbaren Ortsnamen des Fragments hat er 54 buchstäblich genau wiedergegeben. Er hat sich in der Schreibung folgende Abweichungen erlaubt: 2mal *-dorpp* für *-dorp* (§ 33); 2mal *ey* für *ei* (§§ 35. 37), dazu *Yegenhuson* für *Iggenhuson* (§ 38); er ist ausgeglitten von *Bernesdorpphe* in *Bernesdorpe* (§ 33) und umgekehrt von *Marschendorp* in *Marschendorphe* (§ 36): er hat eine Besserung seiner Vorlage verkannt in *Grobberehuson* für *-husuon* (§ 37); er bringt kleinere Flüchtigkeiten in *Deust* st. *Diust* (§ 33), *Gerwerdinchuson* st. *Gerwirdinc-* (§ 35), *Capelun* statt *Capellun* (§ 38); er hat sich offenbar verlesen in *Glanm* st. *Glana* (§ 33), *Bicla* st. *Dicla* (§ 35), *Weldecun* st. *Wetdecun* (§ 35). (Richtig gelesen ist aber o. Zw. das Schluss -n in *Banrehäirun* § 35, wo Philippi *Banreherum?* fragt). Weit günstiger steht es mit der Wiedergabe der gleichfalls 68 Personennamen: die 64 gut lesbaren hat er bis auf eine einzige graphische Variante (*Etdi* st. *Eddi* § 34) buchstäblich genau wiedergegeben; die beiden *Herda* § 34 sind natürlich unvollständig, aber ich bezweifle sehr, ob sie Philippi richtig zu *Heridac* ergänzt hat, statt zu *Heredag*, worauf die Schreibung dieses und des vorausgehenden § führt. Einen Fehler, *Wel(uerat)* statt *Wolverat* § 38, hat er mit Philippi gemein. Und

sorgfältig alle Schwankungen conserviert: seine einzige graphische Neuerung ist das *y*, das ihm also wohl auch in den Traditionen durchweg angehört.

B) S. 13—30 bringen die Traditionen in der Reihenfolge, wie sie bei Wigand stehn, aber ohne Andeutung der Paragraphenabtrennung, die Falke gewählt und Wigand, offenbar um die Bezugnahme und das Citieren zu erleichtern, beibehalten hat. Eine neue Ausgabe wird ganz neu abtheilen und numerieren müssen. Falke und Wigand haben selbst da, wo die Handschrift gelegentlich durch blaue und rothe Kreuze vorübergehend den Beginn der einzelnen Traditionen heraushebt, dem entgegen gehandelt. — Wigands § 1 beginnt mit einer rothen Initiale, der einzigen, die sich der Abschreiber gestattet; die Abschrift ist zweifellos im Eingang vollständig — um so weniger am Schluss.

Wir haben zunächst einen wohlerhaltenen Quaternio (S. 13—28), alsdann mit richtigem, durch einen Custoden gesicherten Anschluss, noch ein einzelnes Blatt (S. 29. 30), das mit der Tradition 486 abbricht. Das zugehörige Blatt ist abgeschnitten, und überdies sind Spuren erhalten, dass das Doppelblatt schon einmal geheftet war, dass also ausser dem abgeschnittenen noch eingelegte Blätter verloren gegangen sind. Es kann recht wohl noch der Rest eines vollen Quaternio (wo nicht mehr) verloren gegangen sein, denn wir wissen ja, dass zwischen den beiden umzustellenden Registern eine Lücke von fast 90 Jahren klafft.

Der Abschreiber fügte das Register I, das ihm offenbar ohne nähere Information übergeben war, auf S. 18 unmittelbar, innerhalb der Zeile (10) an den Schluss des Registers II an — d. h. mit einem Spatium, das er als Pergamentsparer sonst scheut und mit einer etwas grösseren Letter *C*, als er sie sonst anwendet. Die vielen unleserlichen Stellen, die er dann gleich in § 225 durch Lücken in der Abschrift andeutet, zeigen aber, dass er es hier mit einer Seite zu thun hatte, die mit dem Aussenblatt aller Unbill der Zeit ausgesetzt gewesen war.

Der Abschreiber auch der Traditionen ist Johannes von Falkenhagen, der im J. 1479 die Heberolle copiert hat; freilich ist die Schrift dort zierlicher, und der oft im Plauderton gehaltenen Noten im Text und am Rande enthält sich der Schreiber jetzt ganz: er muss offenbar mit dem Pergament haushalten! Darum hat er gewisse Abkürzungen, deren er sich dort fast nur am Aussenrande in dem von ihm selbst hinzugefügten Verzeichnis der Orte bediente, hier auch in den Text

---

mit vier oder fünf Fehlern ist der moderne Herausgeber, doch gewiss einer unserer besten Urkundenleser, dem alten Schreiber voraus: § 37 2mal *Geruerc* st. *Geruerc*, *Lanco* st. *Lanzo*, § 38 *Liuzichio* st. *Liuzicho*, schliesslich mit den falschen Schreibungen *Ajo* und *Hejo* st. *Aio* und *Heio* (§§ 34 u. 36.)

übernommen: so die Abkürzung *-huf* für *-husun* der Vorlage, das Wigand nicht ohne weiteres in der Sprache des jungen Abschreibers hätte auflösen, keinesfalls aber, wie es von S. 21 seiner Ausgabe an geschieht, unbezeichnet als *husen* hätte wiedergeben dürfen: dieses mehr als hundertmalige *husen* hat dem sprachlichen Ansehen der Ueberlieferung ohne Grund geschadet.

Diese Ueberlieferung ist nämlich eine wahrhaft überraschend getreue: sie kann einem verständigen Benutzer die Originalregister des 11. Jhs., die der Mönch von Falkenhagen vor sich hatte, nahezu ersetzen. Johannes hat mit gutem Verständnis der Schrift und mit unleugbarem antiquarischem Interesse geschrieben. (Er hatte, wie wir aus einer Notiz in der Heberolle [bei Wigand a. a. O. S. 56 n. \*\*] schliessen können, die Schule von Deventer besucht). Dazwischen beschäftigten ihn freilich unausgesetzt die Fragen nach der Lage und Identität der Ortschaften, wie das die für den Corveyer Abt und Convent bestimmten Notizen zur Heberolle am deutlichsten bezeugen. So sind die Ortsnamen durch halb unwillkürliche Identifizierung mit den ihm geläufigen Sprachformen einigermassen gefährdet. Freilich noch nicht in der Heberolle: hier, wo ihm die Entzifferung des desolaten Manuscripts ersichtliche Schwierigkeiten bereitet, hat er sich Zug um Zug an den Buchstaben gehalten: er schreibt also beispielsweise *-husun* und *-huson*, wie es die Vorlage bietet und hat sich nur einmal die Abkürzung *-huf* gestattet (§ 43 *Valehuf*). In den Traditionen, deren Vorlage in weit besserem Zustand war, kommen solche Entgleisungen in den Ortsnamen viel häufiger vor. Dass die modernen Formen auch hier nicht gewollt sind, kann man z. B. sehen, wenn er in § 82 *Byueren* im Text nachträglich in *Byuerun* ändert, während er an den Rand, als Weiser, *Byueren* setzt, wie denn hier am Raude übh. die modernisierten Ortsnamen, soweit sie seiner Sprach- und Ortskunde zugänglich sind, ihren Platz finden.

Bei *-hausen* speciell ist das Verhältnis das folgende. Johannes schreibt:

	<i>-husun</i>	<i>-effun; -iffun; -sun</i>	<i>-huf</i>	<i>-husen</i>	<i>-essen</i>
in II:	0 <sup>1)</sup>	6 <sup>2)</sup>	111	4 <sup>3)</sup>	3 <sup>4)</sup>
in I:	5 <sup>5)</sup>	0	55	15 <sup>6)</sup>	0

1) Aber einmal *-husan*: 204<sup>b</sup>.

2) 100. 156. 206. 211; 128; 100.

3) 31. 37. 41. 48.

4) 44 100. 214, vielleicht auch 176, wo die Hs. freilich *Amaleuensem* bietet.

5) 301. 354. 402. 471.

6) 336. 412. 445. 446. 449 (*Aldberteshusen*). 451. 455. 457. 460 (5mal). 474

(*Gerwerkeshusen*).

Dies Ausweichen in die ihm geläufige Form, die ihm vielleicht auch zuweilen als „die richtige“ erschien, passiert ihm bei Ortsnamen noch öfter: so hat er zwar 314 in *Cogardun* und 293 noch alterthümlicher in *Cogardo*, aber in 14 andern Fällen in *Cogarden* (*Cogharden*); so setzt er für *Listungun* (410) in 411 *Lystungen* ein, schreibt 89 *Westerelisungen*, 14 *Valuburgen*, 55 *Hanbrunnen*, in 51 2mal *Balahornen*. Es ist also kein Zufall, wenn die sog. Nachschlagsvocale, die sicher nicht in der Vorlage standen, gerade in Ortsnamen ein paarmal vorkommen: *Broekhuſ* 147, *Broechuſ* 223; *Daelhuſ* 60, *Daelhem* 435. Aber all das ist vereinzelt.

Und noch geringer ist die Zahl der modernen Schreibungen, die er sich bei Personennamen zu Schulden kommen lässt: die vereinzelt *ck* in *Frederick* 242<sup>b</sup>. 247; *Bruninck* 243 und gar *Helmerck* 53 schieb ich auf sein Conto; ferner die *o* für *a* in *Helmwordus* 185 und *Woldman* 453; die *o* vor *u* in *Helmborgh* 53 und *Borchard* 45. 61. 65. 183; die *e* für *i* in *Wedekind* 83 und doch wohl auch in den verschiedenen *Frederic* (242<sup>b</sup>. 243. 247. 307. 308. 309. 342. 354; dazu *Fredericus* 40. 218. 262. 386), die ich in den corveyischen Quellen des 11. Jhs. sonst nie gefunden habe und die sich auch bei ihm um so merkwürdiger ausnehmen, als er alle andern *Frithu*-Namen (mit alleiniger Ausnahme von *Fredemund* neben *Frederic* 40) mit *Frithlu*- (auch *Frithuric* 381), *Frithe*- (auch *Fritheric* 413), *Frite*- (auch *Friteric* 404), *Fride*- (auch *Frideric* 297) schreibt. Offenbar war ihm der Name wie kaum ein zweiter geläufig, und so substituierte er gerade hier leicht die Gebrauchsform. Es fällt auf, dass sich fast immer mehrere dieser (an sich seltenen) Fehler dicht bei einander finden: die charakteristischste Stelle ist wohl § 83, wo der Vater *Wedekind* (st. *Widukind*) und der Sohn *Reynuert* (st. *Rainfrid*) gleichmässig modernisiert sind. Es ist das alles, ich betone es nochmals, unwillkürlich. Der Schreiber will die Namen buchstäblich copieren, das sieht man an manchen kleinen Besserungen, wie wenn er § 167 sein *Reynbald*<sup>o</sup> in *Rainbald*<sup>o</sup> umändert. Und die Zahl dieser Fehler ist minimal: man bedenke, was es heisst, dass er bei fast 200 Fällen die Namen mit *Thiad*-, *Thanc*- (*Thing*-, *Tharf*-) niemals, wie ihm doch fast allein geläufig, mit *D*, sondern stets den Vorlagen gemäss mit *Th* und *T* gegeben hat!

Verlesen hat er sich zuweilen, und nicht alle Fehler derart können wir bei dem jetzigen Stand unserer Namenkenntnis feststellen: aber andererseits lässt sich auch die Grenze schwer ziehen gegenüber den Fehlern, die bereits die Register enthalten. Ich will ein lehrreiches Beispiel aus der Heberolle anführen. § 37 steht in der Abschrift des

Johannes im Text und am Rande deutlich beidemal *Harim*; wir kennen aber den Ort anderweit sicher als *Harun* (so auch aus den Traditionen § 280): es ist das heutige Haren nördl. von Meppen. Natürlich schob ich den zweifellosen Fehler unbedenklich auf den Abschreiber und war nicht wenig erstaunt, schon in dem Originalfragment deutlich mit Majuskeln *HARIM* geschrieben zu finden. Also verlesen hat sich hier der Schreiber der Heberolle!

Aber unleugbar und fast selbstverständlich sind Lesefehler auch für unsern Johannes anzunehmen. Ich bin ihnen sorgfältig nachgegangen, denn für mich, der ich die Personennamen grammatisch verwerthen will, sind die Fehlerquellen weit wichtiger, als für den Historiker, dem von 50 der hier genannten Menschen 49 stets gleichgiltig bleiben werden.

Da habe ich denn die merkwürdige Thatsache constatirt, dass ihm Lesefehler gegenüber dem voranstehenden Register II sogut wie gar nicht passieren: dieses einheitlich redigierte Registrum war offenbar von der Hand des Urhebers in gleichmässiger und hervorragend deutlicher Schrift aufgezeichnet. Die Verlesungen beginnen sofort bei den ersten §§ von Register I; ihre Hauptquellen sind die folgenden: es wird verlesen: *c* als *t*: *Haletdac* 257. *Helprit* 263. *Földet* 282; *c* als *e*: *Liutdae* 233 (vgl. *Liutdag* 234); *u* als *n*: *Lentghard* 228; *u* als *r*: *Gerlero* 262 (st. *Gerleuo*); *r* als *n*: *Henred* 310 (vgl. *Ierred* 295. 364. 449); *b* als *h* mehrfach in *-hold*; *h* als *b*: *Ragenberi* 474 <sup>1)</sup>; *f* als *s*: *Alsmar* 245. *Alsward* 356; *in* als *m*: *Wermant* 220. *Remmund* 274; *al* als *ed*: *Adedger*. Fälschlich getrennt <sup>2)</sup> ist das 372. 453. 483 richtig gelesene (388 zu *Dangwelp* entstellte) *Dagwelp* in *Dag Welp* 302 und mit einem weiteren Lesefehler in *Dal Welp* 273; irrig zusammengerückt *Hiddi-milo* 456.

Eigentliche Schreibfehler sind noch seltener, und die meisten — es handelt sich in der Regel um Fortlassung eines Buchstabens (*Hraward* für *Hranward* 242<sup>b</sup>. *Afger* für *Alfger* 328), Ueberspringen oder mechanische Assimilation — hat der Copist bei einer Revision im Text, ja bei Ortsnamen oft schon ganz von selbst in der Wiederholung am Rande richtig gestellt. Das letztere ist z. B. der Fall bei einer an sich jedem erkenntlichen Fehlergruppe, die durch

<sup>1)</sup> 268 ist *Reinhern* nicht umgekehrt in *Reinbern* zu bessern (das nie weiter vorkommt), sondern in *Reinheri*: es ist unter dem mechanischen Nachwürken des vorausgehenden *Wibern* entstanden.

<sup>2)</sup> Man bedenke, dass in der Vorlage wie ja auch in der Abschrift noch fast durchweg die Eigennamen keinen Majuskeleingang haben.

*Marcberterhuf* 298<sup>b</sup>. *Wuringererhusun* 301. *Meyngererhuf* 313 repräsentiert wird.

(Wigands Abdruck hat diese Fehler noch um ein geringes vermehrt, ist aber im allgemeinen, wie mich eine genaue Collation überzeugt hat, recht zuverlässig).

Ich habe eine naheliegende, aber von Wigand und Dürre nirgends direct ausgesprochene Erkenntnis oben unter der Hand vorausgenommen: dass wir es nämlich bei den Vorlagen des Johannes nicht mit Theilen oder Bruchstücken eines einheitlichen Unternehmens, sondern mit zwei ganz verschiedenen Registern zu thun haben, die freilich derselben Zeit und Tendenz entstammen mögen.

Das Register II unterscheidet sich auf den ersten Blick durch grössere Knappheit vom Register I: während dieses entweder die vollen Zeugenreihen oder doch den Anfang derselben, dann mit Nennung der Rest- oder Gesamtzahl bietet (das nähere s. u. S. 45), lässt II die Zeugen ganz fort; mit einer einzigen Ausnahme beim § 40, wo eine vielleicht in dem vorliegenden Chartular nicht eingereihte — objective — Traditionsnotiz in extenso mitgetheilt wird; ferner fehlen die Namen der Mancipien, ausser in § 41, wo der Verf. unwillkürlich noch etwas in der Ausführlichkeit von § 40 blieb. Dagegen hat II vor I voraus die fast durchgängige Angabe des Namens in den Traditionen pro filio und pro fratre, welche so schöne Anhaltspuncte für die Feststellung der Chronologie bietet; I verschweigt in der Regel den Namen des oblati<sup>1)</sup> und entzieht uns so ein wichtiges Kriterium der Zeitfolge.

Die einheitliche Redaction von II lässt sich nun auch noch sehr gut an gewissen sprachlichen Eigenthümlichkeiten nachweisen. Ich greife eine heraus, die besonders instructiv ist. Der Verfasser latinisiert mit einer durchaus individuellen Consequenz oder auch Inconsequenz: während er beispielsweise die Männer- und Frauennamen auf *-red* in 12 Fällen, wo sie vorkommen, in dieser alterthümlichen niederdeutschen Form belässt und erst ganz zuletzt 220 einen Abl. *Conrado* anwendet, hat er umgekehrt die Namen auf *-mer*, *-mar* fast durchgehends zu *-marus* umgeschaffen: er bringt in 32 Fällen: 18 *Thiatmarus*, *-o*; 10 *Volcmarus*, *-o*; 3 *Thangmarus*, *-o*; 1 *Reginmaro*; nur 2mal hat er *-mer* (*Hathumer* 41. *Bermer* 125) und ganz gegen Schluss

<sup>1)</sup> Besonders merkwürdig in solchen Fällen wie §§ 425 u. 429, wo der Grund der Schenkung so ausführlich angegeben wird: *Tradidit Reddag (Adalhardus), quando filium suum obtulit ad reliquias sanctorum Stephani atque Viti, mansum unum etc.*

auch 2mal das im 11. Jh. durchdringende *-mar* (*Volcmar* 203! 222). Dem gegenüber hat das Register I: 54 *-mer*, 12 *-mar* und nur 6 *-marus*. I latinisiert überhaupt nicht selbständig, und so nimmt es nicht Wunder, wenn auch hier bei *-red*, *-rad* die lateinischen Formen zurücktreten: immerhin findet man auf 33 deutsche 4 lateinische Formen, sämtlich auf *-radus*<sup>1)</sup>. Der *Catalogus abbatum et fratrum* aber, dessen Hs. zwar erst um 1150 entstand, aber die ursprüngliche Schreibung der einzelnen Listen mit ziemlicher Deutlichkeit bewahrt hat, kennt für das 9. und 10. Jh. sowohl *-redus* (*Alfredus* unter Adalger, *Folcredus* unter Thietmar) als *-radus* (*Hrodradus* unter Bovo I, *Bernradus* unter Bovo III, *Wlfratus* unter Liudolf), vom 11. Jh. ab nur noch *-radus*.

Von überraschender Consequenz erweist sich ferner in II die Schreibung der Personennamen mit dem alten *Theod-*, was wenigstens den Vocal anbetrifft: sehen wir von dem einen latinisierten *Theodericus* in § 37 ab, so bleiben 41 Fälle von solchen Namen übrig<sup>2)</sup>, die durchgehends *ia* bieten: *Thiad-*, *Thiat-*, *Tiat-*, *Tiad-*, andere Variationen kommen nicht vor, weder *Thiod-* noch *Thied-*, die wir zeitlich allesfalls doch erwarten dürften. Es ist möglich, dass auch die Urkunden resp. das Chartular des 10.—11. Jhs, das unserem Register vorausliegt, schon so consequent waren. Aber es ist unglaublich, dass der Verfasser des Registers, dem wir in einem Punkte ein Normalisieren nachgewiesen haben, diese *ia*-Formen durchweg beibehielt, wenn sie nicht die ihm geläufigen waren: dass er consequent 41mal einen Laut und eine Buchstaben-gruppe fixierte, die ihm fremd war. Also haben wir hier zum mindesten ein festes, sicheres Kriterium für das Alter des Registers II: es muss in der ersten Hälfte des 11. Jhs. entstanden sein, da man später allgemein *Thied-*, *Thiet-* schrieb. So bietet der *Catalogus* bis zum Jahre 1050 *Thiat-*, *Thiad-*, mit Ausnahme eines *Thidericus* (zw. 1001 und 1010), nach dieser Zeit hat er nur noch einen *Thiatmarus*, sonst *Thiemmo*, *Thietmarus*, *Thitmarus*, *Thidericus*. Die von unserm Schreiber Johannes abgeschriebene Heberolle, die nach Spancken

<sup>1)</sup> Diese Formen auf *-radus* und *-marus* stammen aus dem hochdeutschen Gebiete, aus dem auch der ganze unsächsische Name *Conrad(us)* im 10. Jh. importiert ist. Sie sind für sprachliche Untersuchungen so gut wie wertlos. Aber freilich bedürfen wir dringend einer Studie über Alter, Heimat und Ausbreitung der Latinisierungen: schon die Geschichte des langobardischen *-garius* und seiner Verdrängung durch das deutsche *-gerus* ist einer Untersuchung werth.

<sup>2)</sup> Personennamen! denn die leicht abgeschliffenen Ortsnamen zeigen eine wechselnde Physiognomie: neben *Thiadwinigthorpe* (44) und *Thiaddageshuf* (116) haben wir *Thieddeg(h)eshuf* (146. 160), ja sogar schon *Tieddikeshuf* 125. (heute *Tiedexen*<sup>3)</sup>; ferner *Thiedressun* (156) und andererseits *Thetmereshuf* (170<sup>b</sup>).

(Westfäl. Zeitschr. 21, 25 f.) und Wilmans (Kaiserurkunden Westfalens I, 458) jedesfalls in ihren Hauptpartien der Zeit vor 1080 angehört, hat mit einer einzigen Ausnahme (§ 10 *Thiadbern*) durchweg *ie*: auch auf der (von Wilmans im Alter so überschätzten) Rückseite des Originalfragments steht beidemal *Thiedulf*. Ebenso hat die einzige erhaltene Privaturkunde dieser Zeit, die wir im Original heranziehen können, die Tradition bei Erhard Cod. I Nr. CLX (1081—1106) beidemal *Thietburga*. (Die Annales Corbeienses, die zum J. 1001 noch *Thiadmarus* schreiben, bieten leider für die Folgezeit keine Controlbelege). Das grosse Hörigenverzeichnis im Corveyer Msc. I 132 p. 3—18, dessen älteste Theile freilich schon dem 12. Jahrhundert angehören, hat nie mehr *ia*, sondern neben *Thietbert*, *Thietburg*, *Thietmunt*, *Thiethart*, *Thietmar*, *Thiedwin* constant *Thidericus*, vereinzelt *Thitmar*, *Thetmar*.

Aehnlich wie bei *Thiad-* liegt die Sache auch bei *Adal-*, wo freilich die Zahl der Beispiele niedriger ist. Von dem einen *Athaldus* § 16 abgesehen, bei dem es unsicher bleibt, ob er als *Hatholdus* (vgl. § 11) oder als *Athaloldus* (vgl. § 101) aufzufassen ist, haben wir ausschliesslich *Adal-*: 7mal<sup>1)</sup>. Auch diese Form wird in der zweiten Hälfte des 11. Jhs., etwas später als *Thiad-*, verdrängt: durch *Adel-*. Die zeitgenössischen Aufzeichnungen der Annales Corbeienses haben nach der Mitte des 11. Jhs. nur noch *Adel-*: *Adelbertus* 1067. *Adelheida* 1094. *Adelbertus* 1112. Etwas weiter zurück ist das Hörigenverzeichnis, in dessen ältern Partien durchschnittlich auf 5 *Adel-* noch 3 *Adal-* kommen, und noch weiter die Heberolle, wo ich 2 *Adel-* und 5 *Adal-* zähle. Im „Catalogus“ schliesslich tritt der Wandel erst um 1100 ein. [Im Verbrüderungsbuch kommt wieder *Athel-* auf.]

Auch die Formen des Dativus Pluralis darf man für die Chronologie in Anschlag bringen: um die Mitte des 11. Jhs. treten in Paderborn und der Wesergegend die jüngern Formen auf *-on*, seltener *-an* in den Vordergrund. Die Mindener Urkunde v. J. 1055 bei Erhard Cod. Nr. CXLVIII weist schon ausschliesslich (10mal) *-huson*, *-esson*, *-ungon* usw. auf; von 2 Corveyer Privaturkunden dieser Zeit, die ich im Original eingesehen habe, hat die ältere v. J. 1078 (vgl. Erhard Reg. Nr. 1179): *Valahusun*, *Aueredessun* und daneben *Werethan*, die oben citierte Tradition aus der Zeit Abt Marcwards (nach 1081) *Horehuson*. In der Heberolle hat *-huson* bereits das Uebergewicht über *-husun*, während im übrigen noch die Formen mit *-un* im Vorsprung sind. In unserem Register nun finden sich neben einer starken Ueber-

<sup>1)</sup> *Adilger* § 39 ist natürlich = *Odilger*.

zahl<sup>1)</sup> des alten *-un* erst 6—8 Beispiele (sie sind nicht alle etymologisch sicher) für *-an*: *Vinclaan* 27. *Swehtharan* 70. *Criepan* 65. *Holthusan* 204<sup>b</sup>. *Karlasthan* 204<sup>a</sup>. *Fersthan* 82. *Ballevan* 171. *Manderiwesteran* 11 (vgl. Dürre, Westfäl. Zeitschr. 42 II, 11), und nur ein *-on*, in dem etymologisch unsichern *Hiadanuson* 219.

Im Verlaufe des 11. Jahrhunderts tritt ferner in Corvey, wie ich oben schon einmal angedeutet habe, eine deutliche Neigung auf, sich von der niederdeutschen Schreibung der Eigennamen zu emancipieren. Ich werde über diese und verwandte Erscheinungen an anderer Stelle und in andern Zusammenhang handeln und will hier nur kurz anführen, worum es sich handelt: man schreibt jetzt gern *-dorph* und *-heim* statt *-thorp* (*torp*, *dorp*) und *-hem*, man schreibt *-rihc* und *-rat* statt *-ric* und *-red*, *Ruothart* und *Buovo* statt *Rodhard* und *Bovo*; man bildet Koseformen auf *-icho* statt *-ico* — und verräth bei alledem doch eine grosse Unsicherheit, wie wenn z. B. das Hörigenverzeichnis das oberdeutsche *o* auf *Gōzwin*, *Ōrtwin*, *Pōppo*, *Ōsdag* überträgt. Zeugen für diese Tendenz sind fast alle schriftlichen Ueberreste aus dieser Zeit: die Heberolle am stärksten, aber recht deutlich auch die Hörigenliste, das Verbrüderungsbuch und die Annalen. Ein hübsches Beispiel aus den Annalen kann ich mich nicht enthalten hier anzuführen. Im Jahre 1103, als der vertriebene Abt Marward zurückgekehrt war und die Güterverleihungen des Usurpators Günther rückgängig machte (Jaffé S. 41): *Eppo vir potens Höltesen remittere noluit, set ait: Cum Huclehem dimittam et Huldesson. Et factum est: nam brevi post occisus . . . Hucleheim, Höltesen et vitam perdidit.* Man beachte, wie der Berichterstatter dem widerspänstigen Niedersachsen eine andere Lautform in den Mund legt als die, deren er sich selbst bedient: er macht es freilich recht ungeschickt, aber die Absicht liegt doch zu Tage.

Von alledem findet sich nichts in unsern Registern: der Schreiber Johannes hat es uns sicher nicht unterschlagen, denn er erklärt bei der Heberolle, wo es ihm auffiel, dass er all das „*securitatis amplioris gratia*“ beibehalten wolle (Wigand Archiv I 3, 57 n. \*\*).

Es steht also nunmehr nichts weiter im Wege, diesen Theil der Vorlage mit der Originalhs. des Registrum II zu identificieren und dessen Abfassung in jenes Jahr 1037 zu legen, dem die Urkunde des Schlusses (§ 224) angehört.

Wie umständlich! wird mancher Leser ausrufen: das war doch sogut wie gegeben. Meinetwegen, aber der Philologe, der diese Quellen für die Sprachgeschichte nutzbar machen will, muss alle bösen Fall-

<sup>1)</sup> Procentzahlen lassen sich nicht angeben: schon wegen der massenhaften *-huf* und dann wegen der sicher dem Copisten Johannes zugehörigen *-en*.

stricke, die Möglichkeit von Zwischenhandschriften, Nachträgen, Einschaltungen aus dem Wege räumen, und das habe ich hier mit unserem gewöhnlichen Handwerkszeug gethan.

Nun will ich den Verfasser des Registers II, ehe ich ihn verlasse, nur noch von dem Verdachte befreien, als sei er ein sprachlicher Corrector, der uns bloss seine eigene Sprache und Orthographie hinterlassen, die wechselnde Lautgebung seiner Vorlagen völlig normalisiert habe. Seine Thätigkeit in dieser Hinsicht war eine sehr beschränkte: für gewisse, häufig wiederkehrende Namen hat er allerdings eine Normalform, so eben bei *Thiad-*, *Adal-*, *-marus*, und diese führt er in seine knappen Regesten gewiss auch da ein, wo die Vorlage sich anders verhielt. Aber man darf sich diese Eingriffe nicht zu radical vorstellen: der Zeitraum, den er umspannte, war weder gross genug, noch für die Sprachgeschichte so ereignisreich, dass er bei seinem Material etwa, wie wir es bald beim Register I sehen werden, auf eine ganze Stufenleiter von Wandlungen des gleichen Lautes zu stossen brauchte. Dagegen drängten sich allerdings überall dialectische Erscheinungen vor, und diese hat er mit grosser Zurückhaltung behandelt, in der Mehrzahl einfach unangetastet gelassen. Es ist hier nicht der Platz, darauf näher einzugehen: ich will nur ein paar Proben geben.

Die Tradition § 22<sup>a</sup> ist von *Asdehc pro coniuge sua Hathuburh* <sup>1)</sup> gestiftet, die zweitfolgende § 23 von *Osdach comes et coniux eius Hadeburg*. Weder Dürre noch Förstemann haben gesehen, dass das dasselbe Paar ist: die doppelte dialectische Abweichung in *Asdehc* gegenüber *Osdach* ist gerade in diesem Register vielfach bezeugt, vgl. z. B. *ô > á* in *Astereshuf* 24; *Vinclaan* 27. *Aewerlan* 219. *Bocla* 224; *Rarbeke* 35; *Radenbeki* 6; *Radi* 53; *Hanbrunnen* 55; *Marungun* 156; *Adilger* 39; — und anderseits *a > e* in *Nedeg* 44. *Herdeg* 82. *Werdeg* 206. —

In einigen §§ häuft sich das dialectische förmlich; so in § 82, wo wir verschiedene Arten des Uebergangs von *a > e* in *Herdeg* und *Mercsuit*, zweimal die Assimilation *ld > ll* in *Hillikesfelle* haben; in § 78, wo der Uebergang des Umlauts-*e* in *i* durch *Wyndele*, *Wyrinhardus*, *Bikihuf* vertreten ist und daneben noch das durch An- und Auslaut bemerkenswerthe *Enna* (= *Anno*) begegnet; § 170, wo das erstere wieder in *Silihem*, *ld > ll* in *Rotholleshus* (d. i. *Hrodoldes-*) zu Tage tritt. Die Kenntnis und genaue Beobachtung dieser mundartlichen Erscheinungen ist für jeden nothwendig, der diese Traditionen für die niedersächsische Territorialgeschichte nutzbar machen will. Der sonst höchst

<sup>1)</sup> So die Hs., nicht *-deht* und *-burch*, wie bei Wigand steht; ich bemerke ein für allemal, dass meine Abweichungen von Wigand auf eine Collation begründet sind.

werthvolle Commentar zu den Ortsnamen der Traditionen, den Dürre in der Westfäl. Zeitschrift Bd. 41 und 42 veröffentlicht hat, lässt das an mancher Stelle empfinden.

Ich wende mich nun zum Register I, das uns, woran ich erinnern will, als Torso überliefert ist, während wir II vollständig besitzen. Auch dies Register ist aller Wahrscheinlichkeit nach das Werk eines Mannes, der sich darüber mitten in seiner Arbeit, in einer Note zu § 373 ausspricht. Er entschuldigt sich hier, wie kürzer schon vorher in §§ 329 und 354 (. . . *et alii XI [X] quos causa brevitatis hic obmitto*), dass er nicht das ganze 65stellige Zeugenregister mittheile: *presertim etiam quod in alio registro omnes nominatim et expresse habentur, ex quo videlicet registro hec collecta et hic in unum conscripta sunt*; dieser Hinweis wiederholt sich § 437: *ut patet in alio registro*. Offenbar erhielt er den Auftrag, die mehrbändigen Chartularien zu einem übersichtlichen Auszug zu verarbeiten, der natürlich diese selbst nicht überflüssig machte. Aber während der Autor von II, dem ein ähnlicher Auftrag das spätere Material zuwies, dabei nach ganz bestimmten Principien verfahren ist, die er vorher festgelegt hatte, hat I im Laufe der Arbeit seine Grundsätze wiederholt gewechselt. Das wesentliche will ich hier anführen:

Auf den § 225, der nur die Ueberschrift für den ersten, am Schlusse leider nicht markierten Abschnitt (Traditionen unter Adalhard) bietet, folgen zunächst 3 Schenkungen (§ 226<sup>a b c</sup>), in denen alle Zeugen genannt und zum Schlusse noch einmal ihre Gesamtzahl angegeben ist: . . . *numero XII* u. ä.

Schon in § 227 bleibt die letztere als überflüssig fort, aber bis § 308 werden die Zeugenlisten vollständig gegeben.

§§ 309—311 wird zuerst ein abgekürztes Verfahren probiert: auf den Anfang der Zeugenliste (es sind jedesmal 4 genannt) folgt ein *etc. omnes numero XV* (resp. *XXII. XXIII*).

§ 312 hat nur 4 Zeugen, die voll genannt sind. Von § 313 bis § 450 herrscht dann das Princip, kleine Listen von 2—6 Zeugen unverkürzt zu geben, bei allen grössern aber nur die ersten 4, 5, 6 zu nennen und dann mit *et alii quinque* u. ä. zu schliessen<sup>1)</sup>. In diese Partie fallen alle oben aufgeführten Entschuldigungen und Verweise.

Von § 451 bis zum Schluss unserer Ueberlieferung sind die Zeugen wieder vollständig gegeben.

<sup>1)</sup> Man könnte diesen Abschnitt auch erst mit § 452 schliessen, da es sich in 451 nur um 3, in 452 nur um 4 Zeugen handelt, wo also Vollständigkeit unter allen Umständen gegeben war.

Auffällig ist eigentlich nur diese Rückkehr zur Vollständigkeit, und ich habe mir darum die Frage vorgelegt, ob nicht am Ende hier doch ein anderer Bearbeiter eingetreten sei. Aber ich habe weder im lateinischen Ausdruck noch in der sprachlichen Behandlung der deutschen Wörter irgend einen Anhaltspunct gefunden. Es war offenbar ein recht unselbständiger Herr, der sich bei der Kürzung der Zeugenreihe nicht recht wohl fühlte und, nachdem er wiederholt durch Entschuldigungen und Verweise auf das „*alium registrum*“ sein Gewissen zu beschwichtigen gesucht hatte, schliesslich wieder bei getreulicher Nennung aller Namen Ruhe suchte.

Dieser Unsicherheit entspricht, für den Philologen sehr werthvoll, seine durchgehende Nachgiebigkeit gegen alle orthographischen Schwankungen der Vorlage. Von Ansätzen zur sprachlichen Regelung ist bei ihm nichts zu spüren, wir lernen alle Wandlungen der Orthographie und allerlei Schreiberindividualitäten so getreu kennen, wie sie die Chartulare bewahrt hatten. Und dass solche Chartulare des 9. Jhs. ihrerseits sehr gewissenhaft die Originalurkunden wiedergaben, das wissen wir aus Falda und Freising. Was also in seinem Register fehlt, das hat er gewiss auch nicht im Chartular gefunden.

Ich will aus dem sehr reichen Beobachtungsmaterial — denn Register I enthält wohl viermal so viele Namen als II — nur einiges herausgreifen, um mein obiges Urtheil zu bestätigen und den von Dürre gelieferten Nachweis der chronologischen Anordnung auch dieses Registers zu vervollständigen.

Beginnen will ich mit einer Beobachtung, an die sich ein weitergehendes Interesse heftet. Im ersten Drittel etwa des Registers I finden sich eine Reihe von Formen mit *ch*, die auf den ersten Blick halbhochdeutsch scheinen: *Willibechi* 229. *Haslbechi* 255. *Astenbechi* 277. *Rimbechi* 316. *Billurbechi* 319; weiter *Ambrichi* 257. *Aluchi* 281<sup>b</sup>. Dem Copisten Johannes können sie schon aus dem Grunde nicht gehören, weil er als guter Niedersachse vielmehr eine starke Abneigung gegen das ‚obliquum ideoma‘ des Hochdeutschen <sup>1)</sup> zeigt: er hat auch in der That ausser bei *Ambrichi* stets die ihm geläufige Form mit *k* an den Rand geschrieben: *Willibeke*, *Hasselbeke*, *Aluke* usw. Also sind sie alt und stammen mindestens aus dem Chartular. In die gleiche Kategorie gehören noch: die Ortsnamen *Chirsenbrucge* 266 und *Bochinafeld* 239 und der Personennamen *Gichi* 246. 255. 264; ferner die Schreibung *sch* in *Tuischinun* 284 und in *Scherua* 272<sup>a</sup>. 272<sup>b</sup>. 300. Diesem 11maligen *ch*, 4maligen *sch* vor *i* (*e*) steht nun innerhalb des Ab-

<sup>1)</sup> S. bei Wigand a. a. O. S. 57 n. \*\*.

schnitts von § 225—§ 320 gegenüber 9mal *k* vor *i* (*e*) und 3mal *sc* (*Scerua* 265, *-sced* zweimal 310). Die *k* vor hellem Vokal finden sich 4mal in *beke*: *Waritbeke* 235. *Saltbeke* 252. *Swenabeke* 258. *Lianbeke* 297; diese Formen, wie sie dastehen, sind aber sicher Eigenthum des Johannes, der sich durch Abneigung gegen die fremdartigen Wortbilder doch zuweilen verleiten liess, seine eigenen einzuführen: in seiner Vorlage könnte er ausser *-bechi* nur *-beki* gefunden haben, wie er dann später 351 und 362 auch richtig *Billurbeki* schreibt. Ebenso sind die drei *Giki* (*Ghikin*) 236. 293. 314 gegenüber den 3 *Gichi*, um die sie sich gruppieren, verdächtig. Es bleiben noch die Zeugen *Keto* <sup>1)</sup> 233 und *Kedi* 269. Von 320 ab dagegen ist das *ch* vor Palatalvocal wie weggeblasen: *k* herrscht durchaus, und das eine *Bechina* 399 bedarf einer besondern Beurtheilung, wie *Bech* § 38, *Bechi* und *Bechinun* Heberolle § 6 u. § 40 darthun. Das Register II kennt *chi* überhaupt nicht.

Ich glaube also, dass die 12 (+ 4) gut bezeugten *ch* (*sch*) gegenüber den mehr oder weniger verdächtigen 9 (+ 3) *k* (*sc*) es wahrscheinlich machen, dass man in Corvey bis ungefähr zur Tradition 320 hinab zur Bezeichnung des *k*-Lautes vor hellem Vocal nur die Verbindung *ch* kannte; vor dunkeltem Vocal, ferner vor *r*, *l*, *n* wurde *c* angewendet. Das *k*-Zeichen war also allem Anschein nach der altcorveyischen Orthographie noch fremd <sup>2)</sup>! Es war ihr fremd noch in den dreissiger Jahren, in welche wir die Traditionen um 300 herum unbedingt setzen müssen, vielleicht sogar bis gegen das Jahr 840 hin. Das ist ein neues, recht gewichtiges Bedenken gegen die Hypothese von der Entstehung des Heliand in Corvey, welche neuerdings von Kauffmann *Germania* 37, 369 ff. mit jugendlichem Feuereifer vertheidigt worden ist <sup>3)</sup>.

<sup>1)</sup> Offenbar derselbe Name wie bei Dronke Nr. 246 (ao. 809) *Ceto* und im *Catalogus abbatum et fratrum Corb.* unter Warinus (verlesen) *Celo*.

<sup>2)</sup> Kauffmann in seinem schon durch den Gegenstand verdienstlichen Aufsatz über die älteste Schreibung des *k*-Lautes Germ. 37, 243 ff. hat Niederdeutschland nicht berücksichtigt.

<sup>3)</sup> Ich bin lange ein stiller Liebhaber der gleichen Vorstellung gewesen und möchte den Anhängern der corveyischen Hypothese, indem ich mich jetzt von ihnen verabschiede, doch auch ein Schutzmittel aus den Traditionen hervorholen. Jostes hat in seinen einschneidenden Untersuchungen über die Heimat unserer altsächsischen Denkmäler (*Zeitschrift f. d. Alt.* 40) auch mit grosser Bestimmtheit ausgesprochen, dass eine Aussprache des anlautenden *g*, welche den im Heliand üblichen Stabreim auf *j* erkläre, in Westfalen heute und erst recht für die alte Zeit undenkbar sei. Nun, für die Oberwesergegend trifft das im 9. und 10. Jh. jedesfalls nicht zu: die *Tradd. Corb.* bieten § 52 *Jerberth* und sogar (in ihren beiden Theilen!) für *Gerico* und *Geroldus* die überraschende Schreibung *Hierica* 231 und *Hieroldus* 187. Woher diese stammt, ist klar:

Ein zweites Beispiel entnehme ich der Bildungsweise der Ortsnamen auf *-hus*, *-husun*. Ich constatiere zunächst, unter Hinweis auf die Tabelle oben S. 37, dass die Kürzung *-essun* aus *-es-husun* im Register I noch gar nicht vorkommt, während sie im Register II als *-essun*, *-issun*, *-sun* 6mal und in der Abschleifung zu *-essen* (durch den Copisten) 3mal bezeugt ist; diese Formen gehören also erst dem 10. Jahrhundert und wahrscheinlich erst dessen zweiter Hälfte an: es finden sich vor § 100: (1) Beispiel, von § 100—211: 6 (+ 2). Dagegen begegnen wir in den ältesten Partien von I noch 4mal dem alterthümlichen Singular *-hus*: *Falohus* 233<sup>b</sup>. *Odenhus* 248 (2mal). *Olenhus* 344<sup>b</sup>. Diese älteste Form scheint also, von vornherein durch *-husun* gefährdet, sich nur bis gegen 840 gehalten zu haben.

Und nun ein paar Erscheinungen aus der Orthographie, die zugleich Wandlungen der Lautgeschichte widerspiegeln, ohne dass sie mit ihnen zusammenzufallen brauchen.

Für die Namen mit *Liud-* treffen wir ganz am Eingang die alterthümliche, aber offenbar aus hochdeutschem Brauch einfach übernommene Form *Leut-*: *Leutheri* 226. *Leutghard* u. *Leutheri* 228, später nur noch einmal *Leudmar* 333. Im übrigen herrscht *Liud-* (*Liut-*), von dem vereinzelt *Luid-* (*Luit-*) nicht immer scharf zu scheiden ist; ich zähle 32 Fälle. Es wird nur unterbrochen durch ein zweimaliges, fremdes *Leodulfus* (293. 449) und durch 11malige Schreibung mit einfachem *u*: von diesen treten drei vereinzelt auf: *Ludolf* 252. *Ludolfus* 350 (neben *Liudulfi*). *Luthard* 448, die übrigen in zwei geschlossenen Gruppen: 304. 305 (3 Fälle) und 429—436 (5 Fälle): hier haben wir es zweifellos mit Schreiberphysiognomien zu thun, die noch durch Chartular, Register und Copie hindurch erkennbar sind. Gegen den Schluss herrscht wieder reines *Liud-*. — Im Register II dagegen haben wir durchgehendes Schwanken: 6 *iu* (*ui*) stehen hier 11 *u* gegenüber.

Reicher und complicierter gestaltet sich das Bild bei *Thiod-*<sup>1)</sup>. Ich will es in einer Tabelle vorführen, zu der ich die §§ in 3 annähernd gleiche Theile zerlege und die Laute so ordne, wie sie in der Reihenfolge auftreten. Die wenigen Ortsnamen schliesse ich hier mit ein, da sie keine Abweichung zeigen.

aus *Hierosolyma-Jerusalem*, und diese beiden corveyischen Schreiber, von denen der Ältere ein Zeitgenosse des Helianddichters war, hätten also einen Stabreimvers wie Hel. 3088 *innan Hierusalēm gēres ordun* ganz selbstverständlich gefunden. Die Erklärung dieser Thatsache gebe ich in anderem Zusammenhange.

<sup>1)</sup> Ich behandle nur die lehrreichen Wandlungen des Vocals: im Anlaut bleibt *Th* oder (gleichwertig) *T* constant und der Wechsel zwischen *-d* und *-t* im Auslaut bietet nichts von actuellem Interesse.

	<i>eo</i>	<i>eu</i>	<i>ea</i>	<i>ia</i>	<i>io</i>	<i>ie</i>
§§ 225—311:	19	3	2	19	4	0
§§ 312—398:	8	1	0	17	0	4
§ 399—486:	7	0	0	24	1	1

Das allgemeine Bild der Entwicklung tritt deutlich hervor: *eo* ist der herrschende Laut in den ältesten, *ia* in der gewaltigen Mehrzahl der Traditionen; dass die Verdrängung nicht rascher und nicht gründlicher erfolgt, liegt natürlich an dem Schutze des gelehrten Klanges, der einem *Theodbertus*, *Theodulfus*, *Theodricus* anhaftete. In der ältesten Zeit zeigt sich ein paarmal *eu*: *Teutmer* 234 (neben *Teodo*). *Teutmar* 235 und (offenbar nach dieser Person benannt) *Theutmares-huf* 242<sup>a</sup>; ganz sporadisch noch 323 *Teudold*. Die unsichere Zeit des Uebergangs von *eo* zu *ia* (um d. J. 830) wird nebenher durch die beiden Laute *ea* (*Itheadinch* 239. *Theadbaldus* 245) und *io* charakterisiert: dass auch das letztere nur ganz sporadisch erscheint (246 neben zwei *ia*. 264 neben einem *eo*. 279. 280; dann nur noch 465), ist überraschend. Von den *Heliand* hss. kennt der Cottonianus, der nach der herrschenden Meinung (auch Gallées und Kauffmanns) dem Original sprachlich am nächsten steht, *ia* (*ea*) übh. nicht (von einem ganz vereinzelt *thiadnes* 4693 abgesehen), sondern hat (nach Gallée Altsächs. Gramm. § 49): 112 *eo* — 422 *io* — 82 *ie*; ebenso fehlt *ia* (*ea*) im Fragment P. Im Monacensis finden sich auch bloss 24 *ia* und 2 *ea*, und nur in den neuen vaticanischen Fragmenten — die aber ganz sicher nicht nach Corvey gehören! — treten die 9 *ia*, 1 *ea* bemerkenswert hervor: neben 15 *io*, 8 *eo* (ed. Braune S. 13).

*ie* ist unserer Zeit im Ganzen noch durchaus fremd: die 5 Beispiele bedeuten nicht etwa ein Emporkommen des Lautes (den ja das spätere Register II gar nicht kennt!), sondern vertheilen sich auf 2 Schreiber, die auch sonst Unsicherheit verrathen. Innerhalb der Traditionen 391—398 ist der eine thätig gewesen; hier finden wir kein *eo*, *ea*, *ia*, wohl aber

§ 391 *Thiednodeshuf* — [*Tydsō = Thiazō?*]

§ 393 *Theidger* <sup>1)</sup>

§ 398<sup>a</sup> *Tiedgerus* — *Tiedgeri* — [*Tiude*] — *Tiedric*.

Dem andern gehört die Urkunde § 466 mit *Tethard* — *Theidric* — *Thiedger*; dass sich in den vorausgehenden §§ 461. 464. 465 ein Schwanken zwischen 2 *eo* und einem *io* (dem einzigen nach § 280!) zeigt, mag erwähnt werden.

<sup>1)</sup> Dies *ei* sieht recht spät aus, ich habe zuverlässig nur ein Beispiel aus d. J. 1003 zur Hand: *Theiddoeshusun* (Forsch. z. d. Gesch. 14, 27); Althof, Grammatik altsächs. Eigennamen (Paderborn 1879) bietet nichts.

Eine Entwicklung wie hier sehen wir freilich innerhalb I nicht zum zweiten Male. In andern Puncten stehen Sprache oder Orthographie fast unerschütterlich fest: so bei *Adal-*: neben 65 *Adal-* nebst den harmlosen Vocalassimilationen *Adolold* (368. 373) *Adululf* (309) findet sich ein einziges *Athelheri* (439); es ist wohl auch kein Zufall, dass die Zusammenziehung zu *Al-* in I noch bis gegen Schluss (*Alger* 454. *Almer* 466) fehlt, während uns gleich im Eingang von II *Albertus* mehrfach (4.33) entgegentritt.

Oder es herrscht fortgesetzte Unsicherheit: ich wähle als Beispiel *-mer*, wo die lateinische Form *-marus* das Eindringen des anfangs fremdartigen, hochdeutschen *-mar* begünstigt. Ich behalte die obige Dreitheilung der §§ bei und gebe wieder eine Tabelle <sup>1)</sup>:

	<i>-mer</i>	<i>-mar</i>	<i>-marus</i>
§ 225—311:	22	5	2
§ 312—398:	14	4	0
§ 399—486:	18	3	4

Man sieht: von einem Fortschritt ist nicht die Rede; der oberdeutschen Formen sind sogar gegen Schluss (wenn wir von den lateinischen absehen) procentual weniger. Das könnte Zufall sein, wenn es sich nicht bei *-red* viel deutlicher wiederholte:

	<i>-red</i>	<i>-rad</i>	<i>-radus</i>
§ 225—311:	12	5	2
§ 312—398:	6	0	0
§ 399—486:	8	0	2

Es gibt dafür nur eine Erklärung: wie das Kloster selbst, so ist auch seine Orthographie erst nach und nach nationalsächsisch geworden, hat die oberdeutschen Einflüsse erst allmählich, dann aber für lange Zeit zurückgedrängt. Die lange Erhaltung des german. *ê* <sup>1)</sup>, bis über das Jahr 1000 hinaus, ist für die corveyische Mundart hervorragend charakteristisch. Dass die Verhältnisse in II, obwohl durch die Latinisierung *-marus* theilweise verhüllt, noch nicht wesentlich anders liegen, habe ich oben S. 40 gezeigt: *Red-* und *-red* sind hier sogar ausnahmslos bis auf den *Conradus* 220.

Und wie stellt sich dazu der Heliand? Nun, der hat nur noch verschwindende Reste dieses *ê* — gerade wieder der Cottonianus so gut wie gar keine!

Wieder anders sieht sich die Sache bei den Namen mit *Hrod-* an, die ihr anlautendes *h* im Hochdeutschen bekanntlich schon vor der

<sup>1)</sup> Ausgeschlossen habe ich hier die Ortsnamen: 242 *Theutmareshus* sicher unter Einfluss von *Teutmar* 235 und anderseits 346 *Hamereshus* u. s. w.

Mitte des 9. Jhs. verlieren, in sächsischen Gegenden aber es ebenso wie sonst vor *r* und *w*<sup>1)</sup> noch bis ums Jahr 1000 bewahren. In I liegen die Verhältnisse folgendermassen.

Ich zähle 42 Beispiele von Personennamen mit *Hrod-* (genauer 29 *Hrod-* + 13 *Hrot-*) und zwischen diese vertheilt 11 solche mit *Rod-* (genauer 6 *Rod-* + 5 *Rot*). Dazu treten 4 Ortsnamen: 3 mit *Hrod-*, 1 *Hrot-*; 1 *Rot-*. Der Gesamtbestand ist:

32 <i>Hrod-</i>	14 <i>Hrot-</i>
6 <i>Rod-</i>	6 <i>Rot-</i>

Schon daraus möchte man schliessen, dass bei den Namen ohne *h*, da sie zugleich das *t* bevorzugen, hochdeutscher Einfluss im Spiele sei resp. hochdeutsche Schreibung affectiert werde. Es ist anderseits zu beachten, dass von den 6 *Rod-* 4 allein auf einen *Rodulf(us)* entfallen, der von § 308<sup>b</sup> bis § 394 bezeugt ist, während sich ein (?) anderer von § 228—§ 267 ebenso oft als *Hrodulf* uä. geschrieben findet. Und schliesslich auch, dass einmal 4 *R-* als geschlossene Gruppe (§§ 308<sup>b</sup>. 320<sup>b</sup>) auftreten. Solche Erwägungen zeigen jedenfalls, dass wir keinerlei Grund haben, den sporadisch erscheinenden Verlust des *h-* dem Register I oder gar dem wackern Johannes von Falkenhagen schuld zu geben. Auch hier spiegelt sich das Chartular mit seinen Urkunden wieder.

In II liegen die Verhältnisse ganz anders. Die Fälle mit einfachem *r-* haben schon einen kleinen Vorsprung und scheinen durch eine gewisse Gleichmässigkeit der Schreibung darauf hinzuweisen, dass der Urheber dieses Registers hier wie sonst einen Anlauf zu orthographischer Regelung machte. Man vergleiche

<i>Roltwercus</i> 4.	<i>Hordold</i> d. i. <i>Hrodold</i> 54.
<i>Rothard</i> 32.	<i>Hrodgherd</i> 92.
<i>Rothwardus</i> 90.	<i>Hrothburghuhuf</i> 134.
<i>Rothgerus</i> 97.	<i>Hrotwardeshuf</i> 183.
<i>Rothwardus</i> 143.	<i>Hrothardus</i> 195.
<i>Rotholleshuf</i> <sup>2)</sup> 170.	
<i>Rokierus</i> 211.	

Die Corveyer Annalen schreiben noch im J. 975 den Mainzer Erzbischof Ruodbert *Hrodbertus*, im „Catalogus“ hingegen schwinden die *hr-* schon von Abt Folcmar (917) an vollständig.

<sup>1)</sup> *hl-* kenne ich bisher aus sächsischen Namen überhaupt nicht: ich bemerke nämlich, dass die Namen mit *Hlod-*, *Hlud-* den Sachsen des Festlandes von Haus aus fremd waren und noch länger fremd geblieben sind als den Angelsachsen. Aehnlich steht es mit den Namen auf *-hram*. (Der Kaiser *Hlotarius* § 357 kommt natürlich nicht in Betracht).

<sup>2)</sup> D. i. *Hrodoldesh*.

Was das Alter von Register I anlangt, so steht nichts im Wege, es gleichfalls in die erste Hälfte des 11. Jhs. zu setzen, und an sich erscheint es ja als das natürliche, dass der Auftrag für II erst gegeben wurde, nachdem ein ähnliches knappes Register für die ältere Zeit bereits fertiggestellt oder doch mindestens in Auftrag gegeben war. Also I ist wohl vor II entstanden, aber wahrscheinlich nicht lange vorher: ein paar vereinzelte Dative Pluralis auf *-on*, die weder aus dem Chartular noch aus der Feder des letzten Copisten stammen können, müssen bereits auf das 11. Jahrhundert gedeutet werden: so *Duncgon* 242<sup>b</sup> (neben *Dungun* 375). *Falhon* 259. *Haron* 251 (neben *Harun* 280). *Heloon* 390<sup>c</sup>. *Hricon* 343<sup>a</sup>, zu denen noch zwei Ausgänge auf *-an* treten: *Byueran* 255. *Scieferan* 443.

Das procentuale Verhältnis dieser jüngern Formen zu den ältern ist in II etwas günstiger als in I: bemerkenswert ist neben *-un*, dass der eine *-on*, der andere *-an* gebraucht; beide Formen sind aber auch sonst in Corvey nachgewiesen.

Beide Register wurden in Corvey unter dem Abt Druthmar, aber von verschiedenen Verfassern hergestellt, das Register II wahrscheinlich im Jahre 1037, das Register I kurz vorher — wo nicht gleichzeitig: denn es ist immerhin durchaus möglich, dass die Arbeit von vornherein vertheilt wurde, sodass etwa in der jetzt ca. 90 Jahre umfassenden Lücke zwischen I und II ausser dem Schluss von I noch das Opus eines dritten Corveyer Bruders verloren gegangen wäre.

Anmerkung. Bei der Correctur der letzten Blätter werde ich gewahr, dass einige der Einwendungen, die ich oben aus der Sprache und Schreibung unserer Traditionen gegen den corveyischen Ursprung des Heliand gewann, schon Rudolf Kögel in den Indogerm. Forschungen III 285. 288 mit sicherem Blick erfasst hat.